



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 21.12.2007
KOM(2007) 857 endgültig

2007/0289 (CNS)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis
31. Dezember 2011 und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 552/97,
Nr. 1933/2006 und der Verordnungen (EG) Nr. 964/2007 und Nr. 1100/2006 der
Kommission**

(von der Kommission vorgelegt)

{SEK(2007) 1726}
{SEK(2007) 1727}

BEGRÜNDUNG

1. Hintergrund

Im Rahmen ihres Systems allgemeiner Zollpräferenzen (APS) gewährt die Gemeinschaft den Entwicklungsländern seit 1971 Handelspräferenzen. Die Handelspolitik spielt eine zentrale Rolle in den Beziehungen der EU zur übrigen Welt. Das APS ist Bestandteil dieser Politik und muss mit den Zielen der Entwicklungspolitik vereinbar sein und diese unterstützen. Eines der obersten Ziele besteht darin, den Entwicklungsländern dabei zu helfen, die Globalisierung für sich zu nutzen, vor allem durch die Verknüpfung von Handel und nachhaltiger Entwicklung.

Im Juli 2004 verabschiedete die Kommission Leitlinien zur Rolle des APS im Zehnjahreszeitraum 2006-2015¹. In diesen Leitlinien wurden die Hauptziele des APS bis 2015 und die Instrumente zu ihrer Verwirklichung festgelegt.

Mit den Leitlinien vom Juli 2004 wurde eine Reihe neuer Ziele eingeführt, die erhebliche Änderungen am APS bedingten, wie beispielsweise die Ausrichtung der Präferenzen auf die Länder, die sie am nötigsten brauchen, die Erweiterung des APS auf Waren, die für Entwicklungsländer von Interesse sind, die Erhöhung der Transparenz und Stabilität des Graduierungsmechanismus und die Einführung eines neuen Systems besonderer Anreize für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung.

Die Umsetzung der Leitlinien erfolgt in Form mehrjähriger Durchführungsverordnungen; die erste dieser Verordnungen war die APS-Verordnung Nr. 980/2005², die am 1. Januar 2006 in Kraft trat und bis 31. Dezember 2008 gilt.

Die nachfolgende APS-Verordnung, die die Fortführung des APS in den Jahren 2009-2011 ermöglicht, tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft. Um, wie von den Benutzern gefordert, die Berechenbarkeit des APS zu gewährleisten, soll die APS-Verordnung möglichst lange vor ihrem Inkrafttreten veröffentlicht werden.

Die APS-Durchführungsverordnungen beinhalten auch Bestimmungen über die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung (APS+) und die Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder (EBA). Welche Länder APS+ in Anspruch nehmen können, wird regelmäßig bei jeder APS-Durchführungsverordnung neu festgesetzt. Die Liste der APS+-Begünstigten für den Zeitraum 2009-2011 wird erst im Dezember 2008 festgelegt, um den potenziellen Begünstigten soviel Zeit wie möglich für die Erfüllung der Kriterien zu lassen. Die EBA-Regelung ist gemäß Artikel 30 der APS-Verordnung nicht befristet.

Mit den Leitlinien vom Juli 2004 sollte die Forderung der Nutzer des Systems nach mehr Stabilität und Transparenz des APS der EU erfüllt werden. In Bezug auf die Ziele des APS sind die Leitlinien bis 2015 verbindlich.

Die Bestimmungen dieses Vorschlags bleiben strikt in den Grenzen der Leitlinien.

¹ KOM(2004) 461 endg.

² ABl. L 169 vom 30.6.2005, S. 1.

2. Erläuterung der Bestimmungen

Um die Stabilität des APS zu gewährleisten, werden dessen Grundelemente, wie in den verbindlichen APS-Leitlinien für 2006-2015 vorgegeben, bis 2015 festgeschrieben. Das APS-Konzept wurde also vor kurzem aktualisiert und für die Zeit ab Januar 2006 in wesentlichen Punkten neu gefasst, um den Entwicklungsbedürfnissen und den WTO-Anforderungen Rechnung zu tragen; die Bestimmungen der vorgeschlagenen APS-Verordnung beinhalten daher keine wesentlichen Änderungen, es wurde lediglich eine Überarbeitung vorgenommen, um die Lesbarkeit der APS-Verordnung zu verbessern und die Anwendung des Systems zu erleichtern.

Da im Übrigen die neuen Lösungen für das APS, die in den Leitlinien 2006-2015 vorgesehen sind, erst seit Januar 2006 (zum Teil seit Juli 2005 im Falle der APS+-Regelung) angewandt werden und das Jahr 2006 das erste Jahr der Anwendung der neuen APS-Elemente war, wäre es noch zu früh, um den Bedarf an etwaigen weiteren Änderungen zu analysieren, da lediglich die Erfahrungen aus einem Anwendungsjahr zugrunde gelegt werden könnten. Weitere wesentliche Änderungen in diesem Stadium könnten außerdem das Ziel der Leitlinien, die Stabilität und Transparenz des Systems zu gewährleisten, konterkarieren.

Außerdem geht aus den neuesten Statistiken hervor, dass das 2006 eingeführte APS-Konzept sich in der Praxis bewährt und weitergeführt werden kann, denn der Wert der Einfuhren unter der APS-Präferenzregelung stieg gegenüber 2005 um 10 % an. Das APS hat sich bei der Förderung der Ausfuhren in die EU von Ländern, die sie am dringendsten benötigen, bewährt, was daran ersichtlich ist, dass die APS-Einfuhren aus den am wenigsten entwickelten Ländern und den APS+-Begünstigten im Jahr 2006 um 35 % bzw. 15 % zunahm. Auch die Inanspruchnahme des Systems in diesen Ländern hat sich erhöht.

Der Kern des APS bleibt mithin unverändert. Die Änderungen ergeben sich aus der normalen Anwendung des APS, wie beispielsweise die Überarbeitung des Graduierungsmechanismus oder der Kriterien dafür, ob ein Land das APS und seine Teilregelungen in Anspruch nehmen kann. Sie konzentrieren sich auf die regelmäßige Aktualisierung des Wortlauts der APS-Verordnung. Es werden daher Änderungen an Anhang I (Graduierung) und, infolge der Bestimmungen der derzeit angewandten APS-Verordnung, an Artikel 8 vorgenommen, nach denen begünstigte Staaten, die die APS+-Regelung in Anspruch nehmen wollen, nach einer dreijährigen Übergangsfrist das Kriterium der Ratifizierung und Anwendung aller in Anhang III aufgeführten Übereinkommen erfüllen müssen. In Artikel 19 wird die Frist, innerhalb der der Rat eine APS-Rücknahme-Verordnung verabschieden kann, verlängert. Ferner sieht der geänderte Artikel 11 die Verlängerung des unter der EBA-Regelung für das Wirtschaftsjahr 2008/2009 eröffneten Zollkontingents für Waren der Unterposition 1701 11 10 (zur Raffination bestimmten Rohrohrzucker) um drei Monate bis 30. September 2009 mit einem anteilmäßigen Anstieg der Menge vor. Das ist notwendig, um sicherzustellen, dass die Behandlung von Zucker im Rahmen der EBA-Regelung mit der reformierten Gemeinsamen Marktorganisationen für Zucker vereinbar ist sowie mit den Marktzugangsbestimmungen für Zucker in den künftigen Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit den AKP-Ländern, zu denen auch EBA-Begünstigte zählen.

3. Anhörung der Betroffenen

Interessengruppen haben Stellungnahmen abgegeben und Anmerkungen und Empfehlungen zur Zukunft des APS formuliert. Der Rat unterstützte die Vorgehensweise der Kommission im Hinblick auf die technische Überarbeitung der APS-Verordnung. Im Mai 2007 fand ein Dialog mit der Zivilgesellschaft statt, bei dem Gewerkschaften und verschiedene

Berufsverbände ihre Auffassung darlegten. Länder, die in den Genuss des APS kommen, beteiligten sich aktiv und machten ihre Standpunkte geltend. Generell war das Hauptanliegen die Gewährleistung der Berechenbarkeit des Systems.

4. Auswirkungen auf den Haushalt

Die vorgeschlagene Verordnung verursacht keine Kosten zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts. Ihre Anwendung führt indessen zu Zollmindereinnahmen. Ausgehend von Zahlen für das Jahr 2005 werden die durch die Anwendung der APS-Verordnung verursachten jährlichen Zollmindereinnahmen (Mindereinnahmen insgesamt und Degradierungskosten) auf 3,6 Mrd. EUR veranschlagt. Bei Berücksichtigung der Anwendung des Graduierungsmechanismus nach der vorgeschlagenen Verordnung werden die jährlichen Zollmindereinnahmen auf 3,4 Mrd. EUR geschätzt.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2011 und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 552/97, Nr. 1933/2006 und der Verordnungen (EG) Nr. 964/2007 und Nr. 1100/2006 der Kommission

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission³,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁴,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Rahmen ihres Schemas allgemeiner Zollpräferenzen gewährt die Gemeinschaft den Entwicklungsländern seit 1971 Handelspräferenzen.
- (2) Die gemeinsame Handelspolitik der Gemeinschaft soll mit den Zielen der Entwicklungspolitik, insbesondere der Beseitigung der Armut und der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und einer verantwortungsvollen Staatsführung in den Entwicklungsländern, in Einklang stehen und ihnen förderlich sein. Sie soll mit den Anforderungen der WTO und insbesondere mit der GATT-Ermächtigungsklausel von 1979 in Einklang stehen, die den WTO-Mitgliedern eine differenzierte und günstigere Behandlung von Entwicklungsländern erlaubt.
- (3) In einer Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss vom 7. Juli 2004 mit dem Titel „Entwicklungsländer, internationaler Handel und nachhaltige Entwicklung: Die Rolle des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) der Gemeinschaft im Jahrzehnt 2006/2015“⁵ sind die Leitlinien für die Anwendung des Schemas allgemeiner Zollpräferenzen in der Zeit von 2006 bis 2015 dargelegt.
- (4) Mit der Verordnung (EG) Nr. 980/2005 vom 27. Juni 2005⁶ wird das Schema allgemeiner Zollpräferenzen bis zum 31. Dezember 2008 umgesetzt. Gemäß den

³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁴ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁵ KOM(2004) 461 endg.

⁶ ABl. L 169 vom 30.6.2005, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 606/2007 der Kommission (ABl. L 141 vom 2.6.2007, S. 4).

Leitlinien sollte das Schema danach bis zum 31. Dezember 2011 weiterhin Anwendung finden.

- (5) Das Schema allgemeiner Zollpräferenzen (nachstehend „Schema“ genannt) sollte aus einer allgemeinen Regelung, die allen begünstigten Ländern und Gebieten gewährt wird, und zwei Sonderregelungen bestehen, die die verschiedenen Entwicklungsbedürfnisse von Entwicklungsländern in vergleichbarer wirtschaftlicher Lage berücksichtigen.
- (6) Die allgemeine Regelung sollte allen begünstigten Ländern gewährt werden, sofern sie nicht von der Weltbank als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden und ihre Ausfuhren nicht ausreichend diversifiziert sind.
- (7) Die als Anreiz konzipierte Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung beruht auf einem ganzheitlichen Konzept der nachhaltigen Entwicklung, wie es in internationalen Übereinkommen und Erklärungen wie der Erklärung der Vereinten Nationen über das Recht auf Entwicklung von 1986, der Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung von 1992, der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von 1998, der Millenniumserklärung der Vereinten Nationen von 2000 und der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung von 2002 anerkannt wird.
- (8) Dementsprechend sollten denjenigen Entwicklungsländern, die aufgrund einer fehlenden Diversifizierung und einer unzureichenden Einbindung in das internationale Handelssystem gefährdet sind und dennoch besondere Belastungen und Verpflichtungen auf sich nehmen, indem sie wichtige internationale Übereinkommen zu den Menschen- und Arbeitnehmerrechten, zum Umweltschutz und zur verantwortungsvollen Staatsführung ratifizieren und tatsächlich umsetzen, zusätzliche Zollpräferenzen gewährt werden.
- (9) Diese Präferenzen sollten so konzipiert sein, dass sie zusätzliches Wirtschaftswachstum fördern und damit der Notwendigkeit einer nachhaltigen Entwicklung entsprechen. Im Rahmen dieser Regelung sollten daher Wertzölle sowie spezifische Zölle (es sei denn, sie sind mit einem Wertzollsatz kombiniert) für die begünstigten Länder ausgesetzt werden.
- (10) Entwicklungsländer, die die Kriterien für die Inanspruchnahme der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung erfüllen, sollten in den Genuss der zusätzlichen Zollpräferenzen kommen können, sofern die Kommission auf ihren Antrag hin ihre Einstufung als begünstigte Länder bis zum 15. Dezember 2008 bestätigt. Die Länder, die bereits in den Genuss der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung kommen, sollten ihre Anträge erneuern.
- (11) Die Kommission sollte die tatsächliche Umsetzung der internationalen Übereinkommen im Einklang mit den darin vorgesehenen Mechanismen überwachen und das Verhältnis zwischen zusätzlichen Zollpräferenzen und der Förderung nachhaltiger Entwicklung beurteilen.
- (12) Mit der Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder sollte weiterhin zollfreier Zugang für Waren gewährt werden, die ihren Ursprung in den Ländern

haben, die von den Vereinten Nationen als am wenigsten entwickelt anerkannt und eingestuft sind. Für Länder, die von den Vereinten Nationen nicht mehr als am wenigsten entwickelt eingestuft werden, sollte eine Übergangsfrist festgelegt werden, um negative Auswirkungen, die durch die Aufhebung der im Rahmen dieser Regelung gewährten Zollpräferenzen entstehen, abzumildern.

- (13) Aus verwaltungstechnischen Gründen sollte das im Rahmen der Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder eröffnete Zollkontingent für Waren der Unterposition 1701 11 10 bis 30. September 2009 mit einer anteiligen Mengenerhöhung verlängert werden.
- (14) Bei der allgemeinen Präferenzregelung sollte auch weiter zwischen empfindlichen und nicht empfindlichen Waren unterschieden werden, um die Lage der Branchen zu berücksichtigen, die dieselben Waren in der Gemeinschaft herstellen.
- (15) Die Zölle auf nicht empfindliche Waren sollten weiterhin ausgesetzt werden, wohingegen die Zölle auf empfindliche Waren herabgesetzt werden sollten, um eine zufrieden stellende Nutzung sicherzustellen und zugleich die Lage der entsprechenden Industriezweige der Gemeinschaft zu berücksichtigen.
- (16) Diese Zollermäßigungen sollten so attraktiv sein, dass die Wirtschaftsbeteiligten die im Rahmen des Schemas gebotenen Möglichkeiten auch tatsächlich nutzen. Die Wertzollsätze sollten daher gegenüber dem Meistbegünstigungszollsatz pauschal um 3,5 Prozentpunkte herabgesetzt und für Webstoffe und Textilwaren um 20 % gesenkt werden. Spezifische Zölle sollten um 30 % herabgesetzt werden. Ein etwa vorgesehener Mindestzoll sollte keine Anwendung finden.
- (17) Bieten die Präferenzzölle, die nach der Verordnung (EG) Nr. 980/2005 berechnet werden, eine stärkere Zolllenkung, dann sollten sie weiterhin Anwendung finden.
- (18) Der Zoll sollte vollständig ausgesetzt werden, wenn sich aufgrund der Präferenzregelung für eine bestimmte Einfuhrzollanmeldung ein Wertzollsatz von 1 % oder weniger oder ein spezifischer Zollsatz von 2 EUR oder weniger ergibt, da die Kosten für die Einziehung die entsprechenden Einnahmen möglicherweise übersteigen.
- (19) Im Sinne der Kohärenz der Handelspolitik der Gemeinschaft sollte ein begünstigtes Land nicht gleichzeitig in den Genuss des Schemas der Gemeinschaft und eines Freihandelsabkommens kommen, wenn dieses Abkommen mindestens die Präferenzen abdeckt, die diesem Land im Rahmen dieses Schemas gewährt werden.
- (20) Eine Graduierung sollte auf Kriterien beruhen, die für die Abschnitte des Gemeinsamen Zolltarifs gelten. Die Graduierung eines Abschnitts für ein begünstigtes Land sollte angewandt werden, wenn der Abschnitt die maßgeblichen Kriterien für eine Graduierung drei Jahre hintereinander erfüllt, um die Berechenbarkeit und Fairness der Graduierung dadurch zu erhöhen, dass die Wirkung großer und außergewöhnlicher Schwankungen der Einfuhrstatistiken neutralisiert wird.
- (21) Die Ursprungsregeln, die die Bestimmung des Begriffs der Ursprungserzeugnisse und die damit verbundenen Verfahren und Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen betreffen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission

vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁷ niedergelegt sind, sollten auf die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Zollpräferenzen Anwendung finden, um sicherzustellen, dass die Vorteile dieses Schemas nur den dafür vorgesehenen begünstigten Ländern zugute kommen.

- (22) Die Gründe für eine vorübergehende Rücknahme von Zollpräferenzen sollten schwerwiegende und systematische Verstöße gegen die Grundsätze, die in bestimmten internationalen Übereinkommen zu den zentralen Menschen- und Arbeitnehmerrechten, zum Umweltschutz und zur verantwortungsvollen Staatsführung niedergelegt sind, einschließen, um die Verwirklichung der Ziele dieser Übereinkommen zu fördern und sicherzustellen, dass kein begünstigtes Land unlautere Vorteile durch kontinuierliche Verstöße gegen diese Übereinkommen erzielt.
- (23) Auf Grund der politischen Lage in Myanmar und in Belarus sollte die vorübergehende Rücknahme aller Zollpräferenzen für die Einfuhren von Waren mit Ursprung in Myanmar oder Belarus weiter in Kraft bleiben.
- (24) Soweit erforderlich, sollten Verweise in anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft aktualisiert und in Verweise auf diese APS-Verordnung geändert werden. Die Verordnungen des Rates (EG) Nr. 552/97 vom 24. März 1997 zur vorübergehenden Rücknahme der allgemeinen Zollpräferenzen für Waren aus der Union Myanmar⁸ und Nr. 1933/2006 vom 21. Dezember 2006 zur vorübergehenden Rücknahme der allgemeinen Zollpräferenzen für Waren aus der Republik Belarus⁹ und die Verordnungen der Kommission (EG) Nr. 964/2007 vom 14. August 2007 zur Festlegung der Vorschriften für die Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für Reis mit Ursprung in den am wenigsten entwickelten Ländern für die Wirtschaftsjahre 2007/2008 und 2008/2009¹⁰ und Nr. 1100/2006 vom 17. Juli 2006 zur Festlegung der Vorschriften für die Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für zur Raffination bestimmten Rohrohrzucker mit Ursprung in den am wenigsten entwickelten Ländern sowie der Vorschriften für die Einfuhr von Waren der Tarifposition 1701 mit Ursprung in den am wenigsten entwickelten Ländern für die Wirtschaftsjahre 2006/07, 2007/08 und 2008/09¹¹ sollten daher entsprechend geändert werden.
- (25) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse¹² beschlossen werden –

⁷ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 214/2007 (ABl. L 62 vom 1.3.2007, S. 6).

⁸ ABl. L 85 vom 27.3.1997, S. 8.

⁹ ABl. L 405 vom 30.12.2006, S. 35.

¹⁰ ABl. L 213 vom 15.8.2007, S. 26.

¹¹ ABl. L 196 vom 18.7.2006, S. 3.

¹² ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23. Zuletzt geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINES

Artikel 1

1. Das Schema allgemeiner Zollpräferenzen der Gemeinschaft (nachstehend „Schema“ genannt) gilt nach Maßgabe dieser Verordnung.
2. Diese Verordnung sieht folgende Zollpräferenzen vor:
 - a) eine allgemeine Regelung,
 - b) eine Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung und
 - c) eine Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder.

Artikel 2

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

- a) „Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs“ die Zölle in Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates¹³, mit Ausnahme der Zölle, die im Rahmen von Zollkontingenten gelten;
- b) „Abschnitt“ die Abschnitte des Gemeinsamen Zolltarifs in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87. nur für die Zwecke dieser Verordnung wird Abschnitt XI wie zwei separate Abschnitte behandelt: Abschnitt XI Buchstabe a, der die Kapitel 50 bis 60 des Gemeinsamen Zolltarifs umfasst, und Abschnitt XI Buchstabe b, der die Kapitel 61 bis 63 des Gemeinsamen Zolltarifs umfasst;
- c) „begünstigte Länder und Gebiete“ die in Anhang I aufgeführten Länder und Gebiete.

Artikel 3

1. Ein begünstigtes Land ist aus dem Schema zu streichen, wenn es von der Weltbank drei Jahre hintereinander als Land mit hohem Einkommen eingestuft wurde und wenn der Wert der Einfuhren der fünf größten Abschnitte seiner vom Allgemeinen Präferenzsystem (APS) gedeckten Einfuhren in die Gemeinschaft weniger als 75 % der gesamten vom APS gedeckten Einfuhren des begünstigten Landes in die Gemeinschaft ausmachen.

¹³ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

2. Kommt ein begünstigtes Land in den Genuss eines präferenziellen Handelsabkommens mit der Gemeinschaft, das mindestens alle von dem Schema für dieses Land vorgesehenen Präferenzen abdeckt, so wird es von der Liste der begünstigten Länder gestrichen.
3. Die Kommission unterrichtet das begünstigte Land von seiner Streichung von der Liste der begünstigten Länder.

Artikel 4

Die Waren, auf die die Regelungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b Anwendung finden, sind in Anhang II aufgeführt.

Artikel 5

1. Die vorgesehenen Zollpräferenzen gelten für die Einfuhren von Waren, auf die die Regelungen anwendbar sind, die das begünstigte Ursprungsland in Anspruch nehmen kann.
2. Für die Zwecke der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Regelungen gelten die Regeln über die Bestimmung des Begriffs der Ursprungserzeugnisse und die damit verbundenen Verfahren und Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 niedergelegt sind.
3. Die regionale Kumulierung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 gilt auch für Waren, die in einem Land, das zu einem Regionalzusammenschluss gehört, weiter verarbeitet werden und ihren Ursprung in einem anderen Land des Zusammenschlusses haben, das die für das Fertigerzeugnis geltenden Regelungen nicht in Anspruch nehmen kann, sofern beide Länder unter die Bestimmungen über die regionale Kumulierung fallen.

KAPITEL II

REGELUNGEN UND ZOLLPRÄFERENZEN

ABSCHNITT I

Allgemeine Regelung

Artikel 6

1. Die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die Waren, die in Anhang II als nicht empfindlich eingestuft sind, werden vollständig ausgesetzt, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Bestandteile.

2. Die Wertzollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die Waren, die in Anhang II als empfindlich eingestuft sind, werden um 3,5 Prozentpunkte herabgesetzt. Für die Waren des Abschnitts XI Buchstabe a und des Abschnitts XI Buchstabe b beträgt diese Herabsetzung 20 %.
3. Bieten Präferenzzölle, die nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 980/2005 auf die am Tag vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung geltenden Wertzollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs berechnet werden, eine Herabsetzung der Zollsätze um mehr als 3,5 Prozentpunkte für Waren nach Absatz 2, dann gelten diese Präferenzzölle.
4. Spezifische Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs, ausgenommen Mindest- und Höchstzollsätze, die für Waren gelten, die in Anhang II als empfindlich eingestuft sind, werden um 30 % herabgesetzt.
5. Setzen sich die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs auf die Waren, die in Anhang II als empfindlich eingestuft sind, aus Wertzollsätzen und spezifischen Zöllen zusammen, so werden die spezifischen Zölle nicht herabgesetzt.
6. Ist bei Zollsätzen, die nach den Absätzen 2 und 4 herabgesetzt werden, ein Höchstzollsatz vorgesehen, so wird dieser Höchstzollsatz nicht herabgesetzt. Ist bei derartigen Zollsätzen ein Mindestzoll vorgesehen, so findet dieser Mindestzoll keine Anwendung.
7. Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Zollpräferenzen gelten nicht für Waren aus den in Anhang I Spalte C aufgeführten Abschnitten, für die diese Zollpräferenzen im Falle des betreffenden Ursprungslandes gemäß Artikel 13 und Artikel 20 Absatz 8 aufgehoben wurden.

ABSCHNITT 2

Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung

Artikel 7

1. Die Wertzollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs auf alle in Anhang II aufgeführten Waren mit Ursprung in einem Land, auf das die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung Anwendung findet, werden ausgesetzt.
2. Spezifische Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für in Absatz 1 genannte Waren werden vollständig ausgesetzt, ausgenommen für Waren, für die der Gemeinsame Zolltarif auch Wertzollsätze einschließt. Für Waren des KN-Codes 1704 10 90 wird der spezifische Zoll auf 16 % des Zollwerts begrenzt.
3. Für ein begünstigtes Land erstreckt sich die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung nicht auf Waren der Abschnitte, für die diese Zollpräferenzen gemäß Anhang I Spalte C aufgehoben wurden.

Artikel 8

1. Die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung kann einem Land gewährt werden, das
 - a) alle in Anhang III aufgeführten Übereinkommen ratifiziert und tatsächlich umgesetzt hat,
 - b) sich verpflichtet, die Ratifizierung der Übereinkommen und die entsprechenden Rechtsvorschriften und Maßnahmen zu ihrer Umsetzung beizubehalten und eine regelmäßige Überwachung und Überprüfung der Umsetzung gemäß den Durchführungsvorschriften der von ihm ratifizierten Übereinkommen akzeptiert und
 - c) als gefährdetes Land im Sinne des Absatzes 2 angesehen wird.
2. Für die Zwecke dieses Abschnitts gilt ein Land als gefährdet, wenn
 - a) es von der Weltbank während drei aufeinander folgenden Jahren nicht als Land mit hohem Einkommen eingestuft wurde und die fünf größten Abschnitte seiner unter das APS fallenden Einfuhren in die Gemeinschaft mehr als 75 % des Wertes seiner gesamten unter das APS fallenden Einfuhren ausmachen und
 - b) seine unter das APS fallenden Einfuhren in die Gemeinschaft weniger als 1 % des Wertes der gesamten unter das APS fallenden Einfuhren in die Gemeinschaft ausmachen.

Zu Grunde zu legen sind die am 1. September 2007 verfügbaren Daten, und zwar als Jahresdurchschnitt von drei aufeinander folgenden Jahren.

3. Die Kommission überwacht den Status der Ratifizierung und der tatsächlichen Umsetzung der in Anhang III aufgeführten Übereinkommen. Vor dem Ende des Anwendungszeitraums dieser Verordnung und rechtzeitig zu den Beratungen über die nächste Verordnung legt die Kommission dem Rat einen Bericht über den Ratifizierungsstatus dieser Übereinkommen vor, der auch Empfehlungen der Aufsichtsgremien enthält.

Artikel 9

1. Unbeschadet des Absatzes 3 wird die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung gewährt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Ein in Anhang I aufgeführtes Land oder Gebiet hat bis zum 31. Oktober 2008 einen entsprechenden Antrag gestellt und
 - b) eine Prüfung des Antrags ergibt, dass das antragstellende Land oder Gebiet die Voraussetzungen des Artikels 8 Absätze 1 und 2 erfüllt.
2. Das antragstellende Land richtet seinen Antrag schriftlich an die Kommission und macht umfassende Angaben zur Ratifizierung der in Anhang III genannten

Übereinkommen, den Rechtsvorschriften und Maßnahmen zur tatsächlichen Umsetzung dieser Übereinkommen und seiner Bereitschaft, die Überwachungs- und Überprüfungsmechanismen, die in den entsprechenden Übereinkommen und den dazugehörigen Rechtsinstrumenten vorgesehen sind, zu akzeptieren und vollständig zu befolgen.

3. Die Länder, denen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 980/2005 die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung gewährt worden ist, stellen ebenfalls bis zum 31. Oktober 2008 einen Antrag nach den Absätzen 1 und 2.

Artikel 10

1. Die Kommission prüft den mit den in Artikel 9 Absatz 2 genannten Angaben versehenen Antrag. Bei der Prüfung des Antrags berücksichtigt die Kommission die Feststellungen der einschlägigen internationalen Organisationen und Einrichtungen. Die Kommission kann dem antragstellenden Land alle von ihr als zweckdienlich erachteten Fragen stellen und sich zur Überprüfung der ihr vorgelegten Angaben an die Behörden dieses Landes oder an andere einschlägige Stellen wenden.
2. Nach Prüfung des Antrags beschließt die Kommission nach dem in Artikel 27 Absatz 4 genannten Verfahren darüber, ob einem antragstellenden Land die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung gewährt wird.
3. Die Kommission teilt dem Land, das den Antrag gestellt hat, einen Beschluss gemäß Absatz 2 mit. Wird einem Land die Sonderregelung gewährt, so wird ihm der Zeitpunkt, zu dem der entsprechende Beschluss in Kraft tritt, mitgeteilt. Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* bis zum 15. Dezember 2008 die Liste der Länder, denen die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung gewährt wird.
4. Wird dem antragstellenden Land die Sonderregelung nicht gewährt, so legt die Kommission auf Antrag dieses Landes die Gründe hierfür dar.
5. Bei allen Beziehungen zu einem antragstellenden Land verfährt die Kommission, soweit es um den Antrag geht, nach dem in Artikel 27 Absatz 4 genannten Verfahren in enger Abstimmung mit dem Ausschuss.

ABSCHNITT 3

Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder

Artikel 11

1. Unbeschadet der Absätze 2 und 3 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs auf alle Waren der Kapitel 1 bis 97 des harmonisierten Systems, mit Ausnahme der Waren des Kapitels 93, mit Ursprung in einem Land, für das gemäß Anhang I die

Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder gilt, vollständig ausgesetzt.

2. Die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs auf die Waren der Tarifposition 1006 werden bis 31. August 2009 um 80 % herabgesetzt und mit Wirkung vom 1. September 2009 vollständig ausgesetzt.
3. Die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs auf die Waren der Tarifposition 1701 werden bis 30. September 2009 um 80 % herabgesetzt und mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 vollständig ausgesetzt.
4. Bis zur vollständigen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Waren der Tarifpositionen 1006 und 1701 gemäß den Absätzen 2 und 3 wird für Waren der Tarifposition 1006 und der Unterposition 1701 11 10 mit Ursprung in den Ländern, für die diese Sonderregelung gilt, für jedes Wirtschaftsjahr ein Gesamtzollkontingent zum Zollsatz Null eröffnet. Die Zollkontingente für das Wirtschaftsjahr 2008/2009 belaufen sich für Waren der Tarifposition 1006 auf 6 694 Tonnen, ausgedrückt in Tonnen geschälter Reis, und für Waren der Unterposition 1701 11 10 auf 197 335 Tonnen, ausgedrückt in Tonnen Weißzucker.
5. Die Kommission wird nach dem in Artikel 27 Absatz 4 genannten Verfahren genaue Regeln über die Eröffnung und Verwaltung der in Absatz 4 des vorliegenden Artikels genannten Zollkontingente festlegen. Bei der Eröffnung und Verwaltung dieser Zollkontingente wird die Kommission durch die Verwaltungsausschüsse für die entsprechenden gemeinsamen Marktorganisationen unterstützt.
6. Streichen die Vereinten Nationen ein Land von der Liste der am wenigsten entwickelten Länder, so wird dieses Land von der Liste der im Rahmen dieser Regelung Begünstigten gestrichen. Die Streichung eines Landes aus der Regelung und die Festlegung eines Übergangszeitraums von mindestens drei Jahren werden von der Kommission nach dem in Artikel 27 Absatz 4 genannten Verfahren beschlossen.

Artikel 12

Artikel 11 Absatz 3 und die sich auf die Tarifunterposition 1701 11 10 beziehenden Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 4 gelten nicht für in den französischen überseeischen Departements in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführte Waren mit Ursprung in den Ländern, denen in diesem Abschnitt genannte Präferenzen gewährt werden.

ABSCHNITT 4

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 13

1. Die in den Artikeln 6 und 7 genannten Zollpräferenzen werden im Falle von Waren aufgehoben, die ihren Ursprung in einem begünstigten Land haben und zu einem

Abschnitt gehören, wenn der durchschnittliche Wert der Einfuhren aus diesem Land in die Gemeinschaft von Waren des betreffenden Abschnitts, die unter die diesem Land gewährte Regelung fallen, den am 1. September 2007 verfügbaren neuesten Daten zufolge, drei Jahre hintereinander 15 % des Wertes der Gemeinschaftseinfuhren derselben Waren aus allen begünstigten Ländern und Gebieten übersteigt. Der Schwellenwert beträgt für Abschnitt XI Buchstabe a und Abschnitt XI Buchstabe b jeweils 12,5 %.

2. Die gemäß Absatz 1 gestrichenen Abschnitte sind in Anhang I Spalte C aufgeführt. Die Streichung von Abschnitten gilt für die Dauer der Anwendung dieser Verordnung.
3. Die Kommission unterrichtet das betreffende begünstigte Land von der Streichung eines Abschnitts.
4. Absatz 1 gilt für die begünstigten Länder nicht in Bezug auf Abschnitte, die über 50 % des Wertes aller unter das APS fallenden Einfuhren mit Ursprung in dem betreffenden Land in die Gemeinschaft ausmachen.
5. Für die Zwecke dieses Artikels werden als statistische Quellen die Außenhandelsstatistiken von Eurostat herangezogen.

Artikel 14

1. Beläuft sich ein nach diesem Kapitel herabgesetzter Wertzollsatz einer bestimmten Einfuhrzollanmeldung auf 1 % oder weniger, so wird er vollständig ausgesetzt.
2. Beläuft sich ein nach diesem Kapitel herabgesetzter spezifischer Zollsatz einer bestimmten Einfuhrzollanmeldung für eine Maßeinheit auf 2 EUR oder weniger, so wird er vollständig ausgesetzt.
3. Vorbehaltlich der Absätze 1 und 2 werden die gemäß dieser Verordnung berechneten endgültigen Präferenzzollsätze auf die erste Dezimale abgerundet.

KAPITEL III

VORÜBERGEHENDE RÜCKNAHME UND SCHUTZKLAUSELN

ABSCHNITT 1

Vorübergehende Rücknahme

Artikel 15

1. Die Präferenzregelungen im Rahmen dieser Verordnung können in folgenden Fällen für alle oder bestimmte Waren mit Ursprung in einem begünstigten Land vorübergehend zurückgenommen werden:
 - a) ausgehend von den Schlussfolgerungen der einschlägigen Aufsichtsgremien bei schwerwiegenden und systematischen Verstößen gegen Grundsätze, die in den in Anhang III Teil A aufgeführten Übereinkommen niedergelegt sind;
 - b) bei Ausfuhr von Waren, die in Strafvollzugsanstalten hergestellt worden sind;
 - c) bei schwerwiegenden Mängeln der Zollkontrollen bei der Ausfuhr oder Durchfuhr von Drogen (illegale Erzeugnisse oder Ausgangsstoffe) oder bei Nichteinhaltung der internationalen Übereinkommen betreffend die Geldwäsche;
 - d) bei schwerwiegenden und systematischen unlauteren Handelspraktiken, die negative Auswirkungen auf die betreffende Branche in der Gemeinschaft haben und gegen die das begünstigte Land nicht vorgegangen ist. Bei solchen im Rahmen der WTO-Übereinkommen verbotenen oder anfechtbaren unlauteren Praktiken wird über die Anwendung dieses Artikels auf der Grundlage einer vorherigen diesbezüglichen Feststellung des zuständigen WTO-Gremiums entschieden;
 - e) bei schwerwiegenden und systematischen Verstößen gegen die Ziele regionaler Fischereiorganisationen oder -vereinbarungen für den Schutz und die Bewirtschaftung von Fischereibeständen, denen die Gemeinschaft angehört.
2. Unbeschadet des Absatzes 1 kann die in Kapitel II Abschnitt 2 genannte Sonderregelung für alle oder bestimmte in diese Regelung einbezogene Waren mit Ursprung in einem begünstigten Land vorübergehend zurückgenommen werden, insbesondere wenn die in Anhang III genannten Übereinkommen, die gemäß Artikel 8 Absätze 1 und 2 ratifiziert wurden, in den nationalen Rechtsvorschriften nicht länger berücksichtigt werden oder wenn diese Rechtsvorschriften nicht tatsächlich umgesetzt werden.

3. Bei Waren, die gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 384/96¹⁴ oder (EG) Nr. 2026/97¹⁵ Antidumping- bzw. Ausgleichsmaßnahmen unterliegen, werden die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Präferenzregelungen nicht aus den Gründen, die diese Maßnahmen rechtfertigen, gemäß Absatz 1 Buchstabe d zurückgenommen.

Artikel 16

1. Die Präferenzregelungen im Rahmen dieser Verordnung können für alle oder bestimmte Waren mit Ursprung in einem begünstigten Land bei betrügerischen Praktiken, Unregelmäßigkeiten oder systematischer Nichtbeachtung oder Nichtgewährleistung der Einhaltung der Regeln über den Warenursprung und der entsprechenden Verfahren sowie bei Unterlassung der für die Umsetzung und Überwachung der Regelungen des Artikels 1 Absatz 2 erforderlichen Zusammenarbeit der Verwaltungen, vorübergehend zurückgenommen werden.
2. Die in Absatz 1 genannte Zusammenarbeit der Verwaltungen erfordert unter anderem, dass das begünstigte Land:
- a) der Kommission die für die Anwendung der Ursprungsregeln und die Überwachung ihrer Einhaltung erforderlichen Informationen übermittelt und jeweils auf den neuesten Stand bringt;
 - b) die Gemeinschaft bei der nachträglichen Prüfung des Warenursprungs auf Antrag der Zollbehörden eines Mitgliedstaates unterstützt und ihr seine Ergebnisse fristgerecht mitteilt,
 - c) die Gemeinschaft unterstützt, indem es der Kommission gestattet, in Abstimmung und enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf seinem Hoheitsgebiet Gemeinschaftsmissionen zum Zweck der Zusammenarbeit der Verwaltungen und behördlicher Ermittlungen durchzuführen, um zu prüfen, ob die Unterlagen und die Angaben, die für die Gewährung der Präferenzen im Rahmen der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Regelungen maßgeblich sind, echt bzw. richtig sind;
 - d) geeignete Untersuchungen durchführt oder veranlasst, um Verstöße gegen die Ursprungsregeln zu ermitteln und zu verhindern;
 - e) die in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 definierten Ursprungsregeln bezüglich der regionalen Kumulierung einhält bzw. ihre Einhaltung gewährleistet, wenn das Land diese in Anspruch nimmt;
 - f) die Gemeinschaft bei der Überprüfung von Verhaltensweisen, bei denen das Vorliegen eines Ursprungsbetrugs vermutet wird, unterstützt. Betrug kann dann vermutet werden, wenn die Einfuhren von Waren im Rahmen der Präferenzregelungen dieser Verordnung den üblichen Umfang der Ausfuhren des begünstigten Landes bei weitem übersteigen.

¹⁴ ABl. L 340 vom 23.12.2005, S. 17.

¹⁵ ABl. L 77 vom 13.3.2004, S. 12.

3. Die Kommission kann die Präferenzregelungen im Rahmen dieser Verordnung für alle oder bestimmte Waren mit Ursprung in einem begünstigten Land aussetzen, wenn ihrer Ansicht nach genügend Beweise dafür vorliegen, dass die vorübergehende Rücknahme aus den in den Absätzen 1 und 2 genannten Gründen gerechtfertigt ist, vorausgesetzt, sie hat zunächst
 - a) den Ausschuss unterrichtet,
 - b) die Mitgliedstaaten ersucht, die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um die finanziellen Interessen der Gemeinschaft zu schützen und/oder sicherzustellen, dass das begünstigte Land seine Verpflichtungen erfüllt,
 - c) im *Amtsblatt der Europäischen Union* eine Bekanntmachung veröffentlicht, dass hinsichtlich der ordnungsgemäßen Anwendung der Präferenzregelung durch das begünstigte Land und/oder hinsichtlich der Erfüllung seiner Verpflichtungen begründete Zweifel bestehen, die das Recht dieses Landes auf eine weitere Inanspruchnahme der aufgrund dieser Verordnung gewährten Vorteile in Frage stellen können.

Die Kommission unterrichtet das betreffende begünstigte Land über einen Beschluss gemäß diesem Absatz, bevor dieser Beschluss wirksam wird. Die Kommission unterrichtet auch den Ausschuss darüber.

4. Jeder Mitgliedstaat kann den Rat binnen eines Monats mit einem Beschluss gemäß Absatz 3 befassen. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat anders beschließen.
5. Der Zeitraum der Aussetzung beträgt höchstens sechs Monate. Nach Ablauf dieses Zeitraums entscheidet die Kommission, entweder die Aussetzung im Anschluss an die Unterrichtung des Ausschusses zu beenden, oder den Zeitraum der Aussetzung nach dem in Absatz 3 genannten Verfahren zu verlängern.
6. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle einschlägigen Informationen, die eine Aussetzung der Präferenzen oder eine Verlängerung der Aussetzung rechtfertigen können.

Artikel 17

1. Erhält die Kommission oder ein Mitgliedstaat Informationen, die eine vorübergehende Rücknahme rechtfertigen können, und ist die Kommission oder ein Mitgliedstaat der Ansicht, dass genügend Anhaltspunkte vorliegen, um die Einleitung einer Untersuchung zu rechtfertigen, so unterrichtet sie/er den Ausschuss und ersucht um Konsultationen. Die Konsultationen finden binnen eines Monats statt.
2. Im Anschluss an die Konsultationen kann die Kommission binnen eines Monats nach dem in Artikel 27 Absatz 5 genannten Verfahren beschließen, eine Untersuchung einzuleiten.

Artikel 18

1. Beschließt die Kommission, eine Untersuchung einzuleiten, so veröffentlicht sie eine Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zur Ankündigung der Untersuchung und unterrichtet das betreffende begünstigte Land. Die Bekanntmachung enthält eine Zusammenfassung der eingegangenen Informationen sowie die Aufforderung, der Kommission alle einschlägigen Informationen zu übermitteln. In der Bekanntmachung wird eine Frist von nicht mehr als vier Monaten ab Veröffentlichung der Bekanntmachung gesetzt, innerhalb deren die interessierten Parteien ihren Standpunkt schriftlich darlegen können.
2. Die Kommission bietet dem betreffenden begünstigten Land uneingeschränkt Gelegenheit, an der Untersuchung mitzuarbeiten.
3. Die Kommission holt alle für erforderlich erachteten Informationen ein, einschließlich der verfügbaren Bewertungen, Erläuterungen, Beschlüsse, Empfehlungen und Schlussfolgerungen der zuständigen Aufsichtsorgane der Vereinten Nationen, der IAO und anderer zuständiger internationaler Organisationen. Diese dienen als Ausgangspunkt für die Untersuchung der Frage, ob die vorübergehende Rücknahme aus dem in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a genannten Grund gerechtfertigt ist. Die Kommission kann sich zur Überprüfung der erhaltenen Informationen an die Wirtschaftsbeteiligten und das betreffende begünstigte Land wenden.
4. Auf Antrag des Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet Kontrollbesuche durchgeführt werden könnten, kann die Kommission durch Beamte dieses Mitgliedstaates unterstützt werden.
5. Werden die von der Kommission angeforderten Informationen nicht innerhalb des in der Bekanntmachung zur Ankündigung der Untersuchung angegebenen Zeitraums übermittelt oder wird die Untersuchung erheblich behindert, so können Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.
6. Die Untersuchung sollte innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein. Die Kommission kann diesen Zeitraum nach dem in Artikel 27 Absatz 5 genannten Verfahren verlängern.

Artikel 19

1. Die Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Bericht über ihre Feststellungen.
2. Ist nach Auffassung der Kommission eine vorübergehende Rücknahme aufgrund der Feststellungen nicht gerechtfertigt, so beschließt sie nach dem in Artikel 27 Absatz 5 genannten Verfahren die Einstellung der Untersuchung. In diesem Fall veröffentlicht sie im *Amtsblatt der Europäischen Union* eine Bekanntmachung über die Einstellung der Untersuchung, in der sie die wichtigsten Schlussfolgerungen darlegt.
3. Ist nach Auffassung der Kommission aufgrund der Feststellungen eine vorübergehende Rücknahme aus dem in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a genannten Grund gerechtfertigt, so beschließt sie nach dem in Artikel 27 Absatz 5 genannten Verfahren, die Lage in dem begünstigten Land während eines Zeitraums von sechs

Monaten zu überwachen und zu beurteilen. Die Kommission unterrichtet das betreffende begünstigte Land von diesem Beschluss und veröffentlicht eine Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* mit der Ankündigung ihrer Absicht, dem Rat einen Vorschlag für eine vorübergehende Rücknahme zu unterbreiten, sofern sich das betreffende begünstigte Land nicht vor dem Ende des genannten Zeitraums verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um innerhalb einer angemessenen Frist den in Anhang III Teil A genannten Übereinkommen zu entsprechen.

4. Hält die Kommission eine vorübergehende Rücknahme für erforderlich, so legt sie dem Rat einen entsprechenden Vorschlag vor, über den dieser binnen zwei Monaten mit qualifizierter Mehrheit entscheidet. In dem in Absatz 3 genannten Fall unterbreitet die Kommission ihren Vorschlag am Ende des in jenem Absatz genannten Zeitraums.
5. Beschließt der Rat eine vorübergehende Rücknahme, so tritt dieser Beschluss sechs Monate nach der Annahme in Kraft, es sei denn, vor diesem Zeitpunkt wird entschieden, dass die Gründe, die zu diesem Beschluss geführt haben, nicht mehr bestehen.

ABSCHNITT 2

Schutzklausel

Artikel 20

1. Wird eine Ware mit Ursprung in einem begünstigten Land unter Bedingungen eingeführt, die die Gemeinschaftshersteller von gleichartigen oder direkt konkurrierenden Waren in ernste Schwierigkeiten bringen oder zu bringen drohen, so können auf Antrag eines Mitgliedstaates oder auf Veranlassung der Kommission die normalen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Ware jederzeit wieder eingeführt werden.
2. Die Kommission fasst innerhalb einer angemessenen Frist einen förmlichen Beschluss über die Einleitung einer Untersuchung. Beschließt die Kommission, eine Untersuchung einzuleiten, so veröffentlicht sie eine Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zur Ankündigung der Untersuchung. Die Bekanntmachung enthält eine Zusammenfassung der eingegangenen Informationen sowie die Angabe der der Kommission zu übermittelnden einschlägigen Informationen. In der Bekanntmachung wird eine Frist von nicht mehr als vier Monaten ab Veröffentlichung der Bekanntmachung gesetzt, innerhalb deren die interessierten Parteien ihren Standpunkt schriftlich darlegen können.
3. Die Kommission holt alle für erforderlich erachteten Informationen ein und kann sich zu deren Überprüfung an das betreffende begünstigte Land oder jede andere Quelle wenden. Auf Antrag des Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet Kontrollbesuche durchgeführt werden könnten, kann die Kommission durch Beamte dieses Mitgliedstaates unterstützt werden.

4. Bei der Prüfung der Frage, ob ernste Schwierigkeiten bestehen, berücksichtigt die Kommission unter anderem die folgenden die Gemeinschaftshersteller betreffenden Faktoren, soweit entsprechende Informationen verfügbar sind:
 - a) Marktanteil,
 - b) Produktion,
 - c) Lagerbestände,
 - d) Produktionskapazität,
 - e) Konkurse,
 - f) Rentabilität,
 - g) Kapazitätsauslastung,
 - h) Beschäftigung,
 - i) Einfuhren,
 - j) Preise.
5. Die Untersuchung ist binnen sechs Monaten nach Veröffentlichung der Bekanntmachung gemäß Absatz 2 abzuschließen. Die Kommission kann diese Frist in Ausnahmefällen und nach Konsultierung des Ausschusses nach dem in Artikel 27 Absatz 5 genannten Verfahren verlängern.
6. Die Kommission fasst binnen eines Monats einen Beschluss nach dem in Artikel 27 Absatz 5 genannten Verfahren. Dieser Beschluss tritt binnen eines Monats nach seiner Veröffentlichung in Kraft.
7. Lassen außergewöhnliche Umstände, die ein unverzügliches Eingreifen erfordern, eine Untersuchung nicht zu, so kann die Kommission nach Unterrichtung des Ausschusses jede zwingend notwendige Abhilfemaßnahme treffen.
8. Die Kommission hebt jeweils am 1. Januar eines jeden Jahres während des Zeitraums der Anwendung dieser Verordnung von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats nach Unterrichtung des Ausschusses die in den Artikeln 6 und 7 genannten Präferenzen hinsichtlich der Waren des Abschnitts XI Buchstabe b auf, falls die in Artikel 13 Absatz 1 genannten Einfuhren solcher Waren, die ihren Ursprung in einem begünstigten Land haben,
 - a) im Vergleich zum vorangehenden Kalenderjahr mengenmäßig (volumenmäßig) um mindestens 20 % ansteigen oder
 - b) während eines beliebigen Zeitraums von zwölf Monaten 12,5 % des Wertes der Einfuhren von Waren des Abschnitts XI Buchstabe b aus allen in Anhang I aufgeführten Ländern und Gebieten übersteigen.

Diese Bestimmung gilt nicht für Länder, für die die Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder nach Artikel 11 gilt, und nicht für Länder, deren Anteil an den Einfuhren in die Gemeinschaft nach Artikel 13 Absatz 1 8 % nicht übersteigt. Die Aufhebung der Präferenzen wird zwei Monate nach der Veröffentlichung der entsprechenden Entscheidung der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union* wirksam.

Artikel 21

Verursachen die Einfuhren von Waren des Anhangs I des Vertrags eine ernste Störung der Märkte der Gemeinschaft, insbesondere in einem oder mehreren Gebieten in äußerster Randlage oder der Regulierungsmechanismen dieser Märkte oder drohen sie dies zu tun, so kann die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus nach Konsultierung des Verwaltungsausschusses für die entsprechende gemeinsame Marktorganisation die Präferenzregelungen für die betreffenden Waren aussetzen.

Artikel 22

1. Die Kommission unterrichtet das betreffende begünstigte Land so bald wie möglich über einen Beschluss gemäß Artikel 20 oder Artikel 21, bevor dieser Beschluss wirksam wird. Die Kommission unterrichtet auch den Rat und die Mitgliedstaaten darüber.
2. Jeder Mitgliedstaat kann den Rat binnen eines Monats mit einem Beschluss gemäß Artikel 20 oder 21 befassen. Der Rat kann binnen eines Monats mit qualifizierter Mehrheit einen anders lautenden Beschluss fassen.

ABSCHNITT 3

Überwachungsmaßnahmen im Agrarbereich

Artikel 23

1. Unbeschadet des Artikels 20 können die Waren der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in begünstigten Ländern zur Verhinderung von Störungen auf dem Gemeinschaftsmarkt einem besonderen Überwachungsmechanismus unterworfen werden. Die Kommission beschließt von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaates, auf welche Waren dieser Überwachungsmechanismus Anwendung findet. 2. Bei Anwendung von Artikel 20 auf Waren der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in begünstigten Ländern werden die in Artikel 20 Absätze 2, 5 und 8 Buchstabe b genannten Fristen in folgenden Fällen auf zwei Monate verkürzt:
 - a) wenn das begünstigte Land die Einhaltung der Ursprungsregeln nicht gewährleistet oder die Zusammenarbeit der Verwaltungen nach Artikel 16 nicht gewährt; oder

- b) wenn die Einfuhren von Waren der Kapitel 1 bis 24 im Rahmen der Präferenzregelungen nach dieser Verordnung die üblichen Ausfuhrmengen des begünstigten Landes erheblich übersteigen.

ABSCHNITT 4

Gemeinsame Bestimmung

Artikel 24

Die Anwendung von Schutzklauseln im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik nach Artikel 37 des Vertrags oder im Rahmen der Gemeinsamen Handelspolitik nach Artikel 133 des Vertrags oder aller anderen gegebenenfalls anwendbaren Schutzklauseln bleibt von den Bestimmungen dieses Kapitels unberührt.

KAPITEL IV

VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Artikel 25

Die Kommission nimmt nach dem in Artikel 27 Absatz 5 genannten Verfahren Änderungen der Anhänge dieser Verordnung an, die aufgrund folgender Gegebenheiten erforderlich werden:

- a) Änderungen der Kombinierten Nomenklatur;
- b) Änderungen des internationalen Status oder der Klassifizierung von Ländern oder Gebieten;
- c) Anwendung des Artikels 3 Absatz 2;
- d) Erreichen der in Artikel 3 Absatz 1 festgelegten Schwellenwerte in einem Land;
- e) Erstellung einer endgültigen Liste der begünstigten Länder gemäß Artikel 10 spätestens bis zum 15. Dezember 2008.

Artikel 26

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften binnen sechs Wochen nach jedem Quartalsende gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1917/2000 der Kommission ihre statistischen Angaben über die Waren, die im Bezugsquartal im Rahmen der in dieser Verordnung vorgesehenen Zollpräferenzmaßnahmen in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden.

Diese nach den Codes der Kombinierten Nomenklatur und gegebenenfalls nach TARIC-Codes übermittelten Angaben sind nach Ursprungsland, Wert, Menge und den gegebenenfalls erforderlichen besonderen Maßeinheiten gemäß den Definitionen in der Verordnung (EG) Nr. 1172/95¹⁶ des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1917/2000¹⁷ der Kommission aufzuschlüsseln.

2. Gemäß Artikel 308 d der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission auf deren Ersuchen die näher aufgeschlüsselten Warenmengen mit, die in den Vormonaten im Rahmen der in dieser Verordnung vorgesehenen Zollpräferenzmaßnahmen in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden. Diese Angaben erstrecken sich auch auf die in Absatz 3 genannten Waren.
3. Die Kommission überwacht in enger Zusammenarbeit mit dem Mitgliedstaat die Einfuhren von Erzeugnissen der KN-Codes 0603, 0803 00 19, 1006, 1604 14, 1604 19 31, 1604 19 39, 1604 20 70, 1701, 1704, 2002 90, 2103 20 und 6403, um festzustellen, ob die Bedingungen der Artikel 20 und 21 erfüllt sind.

Artikel 27

1. Bei der Umsetzung dieser Verordnung wird die Kommission von einem Ausschuss für allgemeine Präferenzen (nachstehend „Ausschuss“ genannt) unterstützt.
2. Der Ausschuss kann alle Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung prüfen, mit denen er von der Kommission oder auf Antrag eines Mitgliedstaates befasst wird.
3. Der Ausschuss prüft anhand eines Berichts der Kommission, der den Zeitraum seit dem 1. Januar 2009 abdeckt, die Auswirkungen des Schemas. Dieser Bericht erstreckt sich auf alle in Artikel 1 Absatz 2 genannten Präferenzregelungen und muss rechtzeitig für die Beratungen über die nächste Verordnung vorgelegt werden.
4. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgelegt.
5. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.
6. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

¹⁶ ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1.

¹⁷ ABl. L 229 vom 9.9.2000, S. 14.

KAPITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 28

1. Die Verordnung (EG) Nr. 552/97 des Rates¹⁸ wird wie folgt geändert:
 - a) In Artikel 1 wird die Bezugnahme „Verordnung (EG) Nr. 3281/94 und der Verordnung (EG) Nr. 1256/96“ ersetzt durch die Bezugnahme „Verordnung (EG) Nr. [Nummer dieser Verordnung einsetzen]“.
 - b) In Artikel 2 werden die Worte „Artikel 9 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 3281/94 und Artikel 9 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1256/96“ ersetzt durch die Worte: „Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. [Nummer dieser Verordnung einsetzen]“.
2. In der Verordnung (EG) Nr. 1933/2006 des Rates¹⁹ wird in Artikel 1 die Bezugnahme auf „Verordnung (EG) Nr. 980/2005“ ersetzt durch die Bezugnahme auf „Verordnung (EG) Nr. [Nummer dieser Verordnung einsetzen]“.
3. Die Verordnung (EG) Nr. 964/2007 der Kommission wird wie folgt geändert:
 - a) In Artikel 1 Absatz 1 werden die Worte „Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 980/2005“ ersetzt durch die Worte: „Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. [Nummer dieser Verordnung einsetzen]“.
 - b) In Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 werden die Worte „Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 980/2005“ ersetzt durch die Worte: „Anhang I der Verordnung (EG) Nr. [Nummer dieser Verordnung einsetzen]“.
4. Die Verordnung (EG) Nr. 1100/2006 der Kommission wird wie folgt geändert:
 - a) In Artikel 1 erster Gedankenstrich werden die Worte „Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 980/2005“ ersetzt durch die Worte: „Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. [Nummer dieser Verordnung einsetzen]“.
 - b) In Artikel 1 zweiter Gedankenstrich werden die Worte „Artikels 12 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 980/2005“ ersetzt durch die Worte: „Artikels 11 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. [Nummer dieser Verordnung einsetzen]“.
 - c) In Artikel 3 Absatz 1 werden die Worte „Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 980/2005“ ersetzt durch die Worte: „Anhang I der Verordnung (EG) Nr. [Nummer dieser Verordnung einsetzen]“.

¹⁸ ABl. L 85 vom 27.3.1997, S. 8.

¹⁹ ABl. L 405 vom 30.12.2006, S. 35.

d) In Artikel 3 Absatz 2 werden die Worte „Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 980/2005“ ersetzt durch die Worte: „Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. [Nummer dieser Verordnung einsetzen]“.

e) In Artikel 5 Absatz 8 Buchstabe a werden die Worte „Anhangs I der Verordnung Nr. 980/2005“ ersetzt durch die Worte: „Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. [Nummer dieser Verordnung einsetzen]“.

f) In Artikel 5 Absatz 8 Buchstabe c erster Gedankenstrich werden die Worte „Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 980/2005“ ersetzt durch die Worte: „Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. [Nummer dieser Verordnung einsetzen]“.

g) In Artikel 5 Absatz 8 Buchstabe c zweiter Gedankenstrich werden die Worte „Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 980/2005“ ersetzt durch die Worte: „Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. [Nummer dieser Verordnung einsetzen]“.

h) In Artikel 10 Absatz 2 werden die Worte „Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 980/2005“ ersetzt durch die Worte: „Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. [Nummer dieser Verordnung einsetzen]“.

Artikel 29

1. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
2. Diese Verordnung gilt vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2011. Das Auslaufdatum gilt jedoch weder für die Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder noch für andere Bestimmungen dieser Verordnung, soweit sie in Verbindung mit dieser Sonderregelung Anwendung finden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANHANG I

LISTE DER LÄNDER²⁰ UND GEBIETE, FÜR DIE DAS ALLGEMEINE PRÄFERENZSCHEMA DER GEMEINSCHAFT GILT

- Spalte A:* alphabetischer Code gemäß dem Verzeichnis der Länder und Gebiete für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft
- Spalte B:* Name des Landes oder Gebietes
- Spalte C:* Abschnitte, für die die Zollpräferenzen im Falle des betreffenden begünstigten Landes aufgehoben wurden (Artikel 14)
- Spalte D:* Land, für das die Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder gilt (Artikel 12)
- Spalte E:* Land, für das die als Anreiz konzipierte Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung gilt (Artikel 8)

A	B	C	D	E
AE	Vereinigte Arabische Emirate			
AF	Afghanistan		X	
AG	Antigua und Barbuda			
AI	Anguilla			
AM	Armenien			
AN	Niederländische Antillen			
AO	Angola		X	
AQ	Antarktis			
AR	Argentinien			
AS	Amerikanisch-Samoa			
AW	Aruba			
AZ	Aserbaidtschan			
BB	Barbados			
BD	Bangladesch		X	
BF	Burkina Faso		X	
BH	Bahrain			
BI	Burundi		X	
BJ	Benin		X	
BM	Bermuda			
BN	Brunei Darussalam			

²⁰ In der Liste können Länder enthalten sein, die vorübergehend von dem APS der EU ausgeschlossen wurden, oder die die Anforderungen der Verwaltungszusammenarbeit nicht erfüllt haben (was eine Voraussetzung dafür ist, dass den Waren Zollpräferenzen gewährt werden können). Die Kommission oder die zuständigen Behörden des betreffenden Landes können eine aktualisierte Liste zur Verfügung stellen.

BO	Bolivien			X
BR	Brasilien	A-IV Waren der Lebensmittelindustrie; Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig; Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe		
BS	Bahamas			
BT	Bhutan		X	
BV	Bouvetinsel			
BW	Botsuana			
BY	Belarus			
BZ	Belize			
CC	CC Kokosinseln			
CD	Kongo, Demokratische Republik		X	
CF	Zentralafrikanische Republik		X	
CG	Kongo			
CI	Côte d'Ivoire			
CK	Cookinseln			
CM	Kamerun			
CN	Volksrepublik China	A-VI Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien		
		A-VII Kunststoffe und Waren daraus; Kautschuk und Waren daraus		
		A-VIII Häute, Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen		
		A-IX Holz und Holzwaren; Holzkohle; Kork und Korkwaren; Flechtwaren; Korbmacherwaren		
		A-XI Buchstabe a Spinnstoffe A-XI Buchstabe b Waren daraus		
		A-XII Schuhe, Kopfbedeckungen, Regen- und Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon; zugerichtete Federn und Waren aus Federn; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren		
		A-XIII Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen; keramische Waren; Glas und Glaswaren		
		A-XIV Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasieschmuck; Münzen		
		A-XV Uedle Metalle und Waren daraus.		
		A-XVI Maschinen, Apparate, mechanische Geräte und elektrotechnische Waren; Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Fernseh-Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte oder Fernseh-Bild- und Tonwiedergabegeräte, Teile und Zubehör für diese Geräte		
		A-XVII Beförderungsmittel		
		A-XVIII Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Uhrmacherwaren; Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte		
		A-XX Verschiedene Waren.		
CO	Kolumbien			X
CR	Costa Rica			X

CU	Kuba			
CV	Kap Verde		X	
CX	Weihnachtsinsel			
DJ	Dschibuti		X	
DM	Dominica			
DO	Dominikanische Republik			
DZ	Algerien			
EC	Ecuador			X
EG	Ägypten			
ER	Eritrea		X	
ET	Äthiopien		X	
FJ	Fidschi			
FK	Falklandinseln			
FM	Föderierte Staaten von Mikronesien			
GA	Gabun			
GD	Grenada			
GE	Georgien			X
GH	Ghana			
GI	Gibraltar			
GL	Grönland			
GM	Gambia		X	
GN	Guinea		X	
GQ	Äquatorialguinea		X	
GS	Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln			
GT	Guatemala			X
GU	Guam			
GW	Guinea-Bissau		X	
GY	Guyana			
HM	Heard und die McDonaldinseln			
HN	Honduras			X
HT	Haiti		X	
ID	Indonesien	A-III Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs		
IN	Indien	A-XI Buchstabe a Spinnstoffe		
IO	Britisches Territorium im Indischen Ozean			
IQ	Irak			
IR	Iran			
JM	Jamaika			
JO	Jordanien			

KE	Kenia			
KG	Kirgisistan			
KH	Kambodscha		X	
KI	Kiribati		X	
KM	Komoren		X	
KN	St. Kitts und Nevis			
KW	Kuwait			
KY	Kaimaninseln			
KZ	Kasachstan			
LA	Demokratische Volksrepublik Laos		X	
LB	Libanon			
LC	St. Lucia			
LK	Sri Lanka			X
LR	Liberia		X	
LS	Lesotho		X	
LY	Libysch-Arabische Dschamahirija			
MA	Marokko			
MD	Moldau			X
MG	Madagaskar		X	
MH	MH Marshallinseln			
ML	Mali		X	
MM	Myanmar		X	
MN	Mongolei			X
MO	Macao			
MP	Nördliche Marianen			
MR	Mauretanien		X	
MS	Montserrat			
MU	Mauritius			
MV	Malediven		X	
MW	Malawi		X	
MX	Mexiko			
MY	Malaysia	A-III Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs		
MZ	Mosambik		X	
NA	Namibia			
NC	Neukaledonien			
NE	Niger		X	
NF	Norfolkinsel			
NG	Nigeria			
NI	Nicaragua			X
NP	Nepal		X	
NR	Nauru			

NU	Niue			
OM	Oman			
PA	Panama			X
PE	Peru			X
PF	Französisch-Polynesien			
PG	Papua-Neuguinea			
PH	Philippinen			
PK	Pakistan			
PM	St. Pierre und Miquelon			
PN	Pitcairninsele			
PW	Palau			
PY	Paraguay			
QA	Katar			
RU	Russische Föderation			
RW	Ruanda		X	
SA	Saudi-Arabien			
SB	Salomonen		X	
SC	Seychellen			
SD	Sudan		X	
SH	St. Helena			
SL	Sierra Leone		X	
SN	Senegal		X	
SO	Somalia		X	
SR	Surinam			
ST	São Tomé und Príncipe		X	
SV	El Salvador			X
SY	Arabische Republik Syrien			
SZ	Swasiland			
TC	Turks- und Caicosinseln			
TD	Tschad		X	
TF	Französische Gebiete im südlichen Indischen Ozean			
TG	Togo		X	
TH	Thailand	A-XIV Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasienschmuck; Münzen		
TJ	Tadschikistan			
TK	Tokelau			
TL	Timor-Leste		X	
TM	Turkmenistan			

TN	Tunesien			
TO	Tonga			
TT	Trinidad und Tobago			
TV	Tuvalu		X	
TZ	Tansania		X	
UA	Ukraine			
UG	Uganda		X	
UM	Kleinere amerikanische Überseeinseln			
UY	Uruguay			
UZ	Usbekistan			
VC	St. Vincent und die Grenadinen			
VE	Venezuela			X
VG	Britische Jungferninseln			
VI	Amerikanische Jungferninseln			
VN	Vietnam	A-XII Schuhe, Kopfbedeckungen, Regen- und Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon; zugerichtete Federn und Waren aus Federn; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren		
VU	Vanuatu		X	
WF	Wallis und Futuna			
WS	Samoa		X	
YE	Jemen		X	
YT	Mayotte			
ZA	Südafrika			
ZM	Sambia		X	
ZW	Simbabwe			

ANHANG II

Liste der Waren, für die die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Regelungen gelten

Ungeachtet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur dient die Warenbezeichnung nur als Anhaltspunkt, da für die Gewährung der Zollpräferenzen die KN-Codes maßgebend sind. Bei KN-Codes mit dem Präfix „ex“ ist sowohl der KN-Code als auch die entsprechende Warenbezeichnung für die Gewährung der Zollpräferenzen maßgebend.

Die Aufnahme von Waren, deren KN-Code mit einem Sternchen gekennzeichnet ist, unterliegt den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

Die Spalte „empfindlich/nicht empfindlich“ kennzeichnet die Waren, die Gegenstand der allgemeinen Regelung (Artikel 7) und der als Anreiz konzipierten Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung (Artikel 8) sind. Diese Waren sind entweder als „NE“ (nicht empfindlich im Sinne des Artikels 7 Absatz 1) oder als „E“ (empfindlich im Sinne des Artikels 7 Absatz 2) aufgeführt.

Der Einfachheit halber werden die Waren in Gruppen aufgeführt. Diese können auch Waren umfassen, für die die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs aufgehoben oder ausgesetzt wurden.

KN-Code	Warenbezeichnung	Empfindlich, nicht empfindlich
0101 10 90	Reinrassige Zuchtesel und andere, lebend	E
0101 90 19	Pferde, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere, andere als zum Schlachten	E
0101 90 30	Esel, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere	E
0101 90 90	Maultiere und Maulesel, lebend	E
0104 20 10 *	Reinrassige Zuchtziegen, lebend	E
0106 19 10	Hauskaninchen, lebend	E
0106 39 10	Tauben, lebend	E
0205 00	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren	E
0206 80 91	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch oder gekühlt, nicht zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen bestimmt	E

0206 90 91	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, gefroren, nicht zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen bestimmt,	E
0207 14 91	Lebern, gefroren, von Hühnern	E
0207 27 91	Lebern, gefroren, von Truthühnern	E
0207 36 89	Lebern, gefroren, von Enten, Gänsen oder Perlhühnern, andere als Fettlebern von Enten oder Gänsen	E
ex 0208 ²¹	Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren, ausgenommen Waren der Unterposition 0208 90 55 (ausgenommen Waren der Unterposition 0208 90 70, für die die Fußnote nicht gilt)	E
0208 90 70	Froschschenkel	NE
0210 99 10	Fleisch von Pferden, gesalzen, in Salzlake oder getrocknet	E
0210 99 59	Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, andere als Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	E
0210 99 60	Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen und Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	E
0210 99 80	Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, andere als Geflügellebern, andere als von Hausschweinen, Rindern, Schafen oder Ziegen	E
ex Kapitel 3 ²²	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, ausgenommen Waren der Unterposition 0301 10 90	E
0301 10 90	Seezierfische, lebend	NE
0403 10 51 0403 10 53 0403 10 59 0403 10 91 0403 10 93 0403 10 99	Joghurt, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao	E
0403 90 71 0403 90 73	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm),	E

²¹ Die Regelung in Kapitel II Abschnitt 1 gilt nicht für Waren dieser Position.

²² Gemäß der Regelung in Kapitel II Abschnitt 2 gilt für die Waren der Unterposition 0306 13 ein Zollsatz von 3,6 %.

0403 90 79 0403 90 91 0403 90 93 0403 90 99	aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao	
0405 20 10 0405 20 30	Milchstreichfette mit einem Fettgehalt von 39 GHT bis 75 GHT	E
0407 00 90	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht, andere als von Hausgeflügel	E
0409 00 00 ²³	Natürlicher Honig	E
0410 00 00	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	E
0511 99 39	Natürliche Schwämme tierischen Ursprungs, andere als roh	E
ex Kapitel 6	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels, ausgenommen Waren der Unterposition 0604 91 40	E
0604 91 40	Zweige von Nadelgehölzen, frisch	NE
0701	Kartoffeln, frisch oder gekühlt	E
0703 10	Speisezwiebeln, frisch oder gekühlt	E
0703 90 00	Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt	E
0704	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt	E
0705	Salate (<i>Lactuca sativa</i>) und Chicorée (<i>Cichorium</i> -Arten), frisch oder gekühlt	E
0706	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt	E
ex 0707 00 05	Gurken, frisch oder gekühlt, vom 16. Mai bis 31. Oktober	E
0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt	E
0709 20 00	Asparagus, fresh or chilled	E
0709 30 00	Auberginen, frisch oder gekühlt:	E
0709 40 00	Sellerie, ausgenommen Knollensellerie, frisch oder gekühlt	E

²³ Die Regelung in Kapitel II Abschnitt 1 gilt nicht für Waren dieser Unterposition.

0709 51 00 0709 59	Pilze, frisch oder gekühlt, ausgenommen Waren der Unterposition 0709 59 50	E
0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, frisch oder gekühlt	E
0709 60 99	Früchte der Gattungen <i>Capsicum</i> oder <i>Pimenta</i> , frisch oder gekühlt, ausgenommen Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, außer zum industriellen Herstellen von Capsicin oder von alkoholhaltigen Capsicum-Oleoresinen und außer zum industriellen Herstellen von ätherischen Ölen oder von Resinoiden	E
0709 70 00	Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde, frisch oder gekühlt	E
0709 90 10	Salate (ausgenommen solche der Art <i>Lactuca sativa</i> sowie Chicorée (<i>Cichorium</i> -Arten)), frisch oder gekühlt	E
0709 90 20	Mangold und Karde, frisch oder gekühlt	E
0709 90 31 *	Oliven, frisch oder gekühlt, zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt	E
0709 90 40	Kapern, frisch oder gekühlt	E
0709 90 50	Fenchel, frisch oder gekühlt	E
0709 90 70	Zucchini (Courgettes), frisch oder gekühlt	E
ex 0709 90 80	Artischocken, frisch oder gekühlt, vom 1. Juli bis 31. Oktober	E
0709 90 90	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt	E
ex 0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ausgenommen Waren der Unterposition 0710 80 85	E
0710 80 85 ²⁴	Spargel, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	E
ex 0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet, ausgenommen Waren der Unterposition 0711 20 90	E
ex 0712	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet, ausgenommen Oliven und Waren der Unterposition 0712 90 19	E

²⁴ Die Regelung in Kapitel II Abschnitt 1 gilt nicht für Waren dieser Unterposition.

0713	Getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert	E
0714 20 10 *	Süßkartoffeln, frisch, ganz, zum menschlichen Verzehr	NE
0714 20 90	Süßkartoffeln, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets, andere als frisch, ganz, zum menschlichen Verzehr	E
0714 90 90	Topinambur und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sagobaums	NE
0802 11 90 0802 12 90	Mandeln, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen, andere als bittere Mandeln	E
0802 21 00 0802 22 00	Haselnüsse (<i>Corylus</i> -Arten), frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen	E
0802 31 00 0802 32 00	Walnüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen	E
0802 40 00	Esskastanien (<i>Castanea</i> -Arten), frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet	E
0802 50 00	Pistazien, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet	NE
0802 60 00	Macadamia-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet	NE
0802 90 50	Pinienkerne, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet	NE
0802 90 85	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet	NE
0803 00 11	Mehlbananen, frisch	E
0803 00 90	Bananen, einschl. Mehlbananen, getrocknet	E
0804 10 00	Datteln, frisch oder getrocknet	E
0804 20 10 0804 20 90	Feigen, frisch oder getrocknet	E
0804 30 00	Ananas, frisch oder getrocknet	E
0804 40 00	Avocadofrüchte, frisch oder getrocknet	E
ex 0805 20	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von	E

	Zitrusfrüchten, frisch oder getrocknet, vom 1. März bis 31. Oktober	
0805 40 00	Pampelmusen und Grapefruits, frisch oder getrocknet	NE
0805 50 90	Limetten (<i>Citrus aurantifolia</i> , <i>Citrus latifolia</i>), frisch oder getrocknet	E
0805 90 00	Andere Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet	E
ex 0806 10 10	Tafeltrauben, frisch, vom 1. Januar bis 20. Juli und vom 21. November bis 31. Dezember, andere als der Sorte "Empereur" (<i>Vitis vinifera</i> cv.), vom 1. bis 31. Dezember	E
0806 10 90	Andere Trauben, frisch	E
ex 0806 20	Weintrauben, getrocknet, ausgenommen Waren der Unterposition ex 0806 20 30, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Fassungsvermögen von über 2 kg	E
0807 11 00 0807 19 00	Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch	E
0808 10 10	Mostäpfel, frisch, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 16. September bis 15. Dezember	E
0808 20 10	Mostbirnen, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 1. August bis 31. Dezember	E
ex 0808 20 50	Andere Mostbirnen, frisch, vom 1. Mai bis 30. Juni	E
0808 20 90	Quitten, frisch	E
ex 0809 10 00	Aprikosen/Marillen, frisch, vom 1. Januar bis 31. Mai und vom 1. August bis 31. Dezember	E
0809 20 05	Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus cerasus</i>), frisch	E
ex 0809 20 95	Kirschen, frisch, vom 1. Januar bis 20. Mai und vom 11. August bis 31. Dezember, andere als Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus cerasus</i>)	E
ex 0809 30	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen, frisch, vom 1. Januar bis 10. Juni und vom 1. Oktober bis 31. Dezember	E
ex 0809 40 05	Pflaumen, frisch, vom 1. Januar bis 10. Juni und vom 1. Oktober bis 31. Dezember	E
0809 40 90	Schlehen, frisch	E
ex 0810 10 00	Erdbeeren, frisch, vom 1. Januar bis 30. April und vom	E

	1. August bis 31. Dezember	
0810 20	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren, frisch	E
0810 40 30	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> , frisch	E
0810 40 50	Früchte der Arten <i>Vaccinium macrocarpon</i> und <i>Vaccinium corymbosum</i> , frisch	E
0810 40 90	Andere Früchte der Gattung <i>Vaccinium</i> , frisch	E
0810 50 00	Kiwis, frisch	E
0810 60 00	Durian, frisch	E
0810 90 50 0810 90 60 0810 90 70	Schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren, frisch	E
0810 90 95	Andere Früchte, frisch	E
ex 0811	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, ausgenommen Waren der Unterpositionen 0811 10 und 0811 20	E
0811 10 and 0811 20 ²⁵	Erdbeere, Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren	E
ex 0812	Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet, ausgenommen Waren der Unterposition 0812 90 30	E
0812 90 30	Papaya-Früchte	NE
0813 10 00	Aprikosen/Marillen, getrocknet	E
0813 20 00	Pflaumen	E
0813 30 00	Äpfel, getrocknet	E
0813 40 10	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen, getrocknet	E
0813 40 30	Birnen, getrocknet	E
0813 40 50	Papaya-Früchte, getrocknet	NE

²⁵ Die Regelung in Kapitel II Abschnitt 1 gilt nicht für Waren dieser Unterpositionen.

0813 40 95	Andere Früchte, getrocknet, andere als solche der Positionen 0801 bis 0806	NE
0813 50 12	Mischungen von getrockneten Früchten, anderen als solchen der Positionen 0801 bis 0806, von Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen und Pitahayas, ohne Pflaumen	E
0813 50 15	Andere Mischungen von getrockneten Früchten, andere als solche der Positionen 0801 bis 0806, ohne Pflaumen	E
0813 50 19	Mischungen von getrockneten Früchten, andere als solche der Positionen 0801 bis 0806, mit Pflaumen	E
0813 50 31	Mischungen ausschließlich von tropischen Nüssen der Positionen 0801 und 0802	E
0813 50 39	Mischungen ausschließlich von Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802, anderen als von tropischen Nüssen	E
0813 50 91	Andere Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten des Kapitels 8, ohne Pflaumen oder Feigen	E
0813 50 99	Andere Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten des Kapitels 8	E
0814 00 00	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	NE
ex Kapitel 9	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze, ausgenommen Waren der Unterpositionen 0901 12 00, 0901 21 00, 0901 22 00, 0901 90 90 und 0904 20 10, ferner Positionen 0905 00 00 und 0907 00 00 sowie Unterpositionen 0910 91 90, 0910 99 33, 0910 99 39, 0910 99 50 und 0910 99 99	NE
0901 12 00	Kaffee, nicht geröstet, entkoffeiniert	E
0901 21 00	Kaffee, geröstet, nicht entkoffeiniert	E
0901 22 00	Kaffee, geröstet, entkoffeiniert	E
0901 90 90	Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt	E
0904 20 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, getrocknet, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	E
0905 00 00	Vanille	E

0907 00 00	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele	E
0910 91 90	Mischungen aus mindestens zwei Waren unterschiedlicher Positionen der Positionen 0904 bis 0910, gemahlen oder sonst zerkleinert	E
0910 99 33 0910 99 39 0910 99 50	Thymian; Lorbeerblätter	E
0910 99 99	Andere Gewürze, gemahlen oder sonst zerkleinert, andere als Mischungen aus mindestens zwei Waren unterschiedlicher Positionen der Positionen 0904 bis 0910	E
ex 1008 90 90	Reismelde	E
1105	Mehl, Grieß, Pulver, Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln	E
1106 10 00	Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713	E
1106 30	Mehl, Grieß und Pulver der Waren des Kapitels 8	E
1108 20 00	Inulin	E
ex Kapitel 12	Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte, ausgenommen Waren der Unterpositionen 1209 21 00, 1209 23 80, 1209 29 50, 1209 29 80, 1209 30 00, 1209 91 10, 1209 91 90 und 1209 99 91; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch, ausgenommen Waren der Position 1210 und der Unterposition 1211 90 30, ausgenommen Waren der Unterpositionen 1212 91 und 1212 99 20; Stroh und Futter	E
1209 21 00	Samen von Luzernen, zur Aussaat	NE
1209 23 80	Andere Samen von Schwingel, zur Aussaat	NE
1209 29 50	Samen von Lupinen, zur Aussaat	NE
1209 29 80	Samen anderer Futterpflanzen, zur Aussaat	NE
1209 30 00	Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden, zur Aussaat	NE
1209 91 10 1209 91 90	Andere Samen von Gemüsen, zur Aussaat	NE
1209 99 91	Samen von Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen, zur Aussaat, ausgenommen solche der Unterposition 1209 30 00	NE

1210 ²⁶	Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin	E
1211 90 30	Tonkabohnen, frisch oder getrocknet, auch in Stücken, auch geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert	NE
ex Kapitel 13	Schellack; Gummen, Harze und andere Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge, ausgenommen Waren der Unterposition 1302 12 00	E
1302 12 00	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge von Süßholzwurzeln	NE
1501 00 90	Geflügelfett, anderes als solches der Positionen 0209 oder 1503	E
1502 00 90	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503 und anderes als zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	E
1503 00 19	Schmalzstearin und Oleostearin, andere als zu industriellen Zwecken	E
1503 00 90	Schmalzöl, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet, andere als Talgöl zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	E
1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressaugetiern, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	E
1505 00 10	Wollfett, roh	E
1507	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	E
1508	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	E
1511 10 90	Palmöl, roh, anderes als zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	E
1511 90	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, anderes als rohes Öl	E
1512	Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsamensamenöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	E
1513	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl sowie deren	E

²⁶ Die Regelung in Kapitel II Abschnitt 1 gilt nicht für Waren dieser Position.

	Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	
1514	Raps- und Rübsenöl und Senföl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	E
1515	Andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	E
ex 1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet, ausgenommen Waren der Unterposition 1516 20 10	E
1516 20 10	Hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs)	NE
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle des Kapitels 15, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516	E
1518 00	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle des Kapitels 15, anderweit weder genannt noch inbegriffen	E
1521 90 99	Bienenwachs und andere Insektenwachse, auch raffiniert oder gefärbt, andere als roh	E
1522 00 10	Degras	E
1522 00 91	Öldrass und Soapstock, andere als Öl enthaltend, das die Merkmale von Olivenöl aufweist	E
1601 00 10	Würste und ähnliche Waren aus Lebern; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage von Leber	E
1602 20 10	Gänse- der Entenlebern, zubereitet oder haltbar gemacht	E
1602 41 90	Schinken und Teile davon, zubereitet oder haltbar gemacht, von anderen Schweinen als Hausschweinen	E
1602 42 90	Schultern und Teile davon, zubereitet oder haltbar gemacht, von anderen Schweinen als Hausschweinen	E

1602 49 90	Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von anderen Schweinen als Hausschweinen	E
1602 50 31, 1602 50 95 ²⁷	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse, anders zubereitet oder haltbar gemacht, gegart, von Rindern, auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen	E
1602 90 31	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Wild oder Kaninchen	E
1602 90 69 1602 90 72 1602 90 74 1602 90 76 1602 90 78 1602 90 99	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Schafen oder Ziegen oder anderen Tieren, ohne Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse, ungegart, von Rindern und ohne Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hausschweinen	E
1603 00 10	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhaltsgewicht von höchstens 1 kg	E
1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen	E
1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht	E
1702 50 00	Chemisch reine Fructose	E
1702 90 10	Chemisch reine Maltose	E
1704 ²⁸	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)	E
Kapitel 18	Kakao und Zubereitungen aus Kakao	E
ex Kapitel 19	Zubereitungen aus Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren, ausgenommen Waren der Unterpositionen 1901 20 00 und 1901 90 91	E
1901 20 00	Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905	NE
1901 90 91	Andere, kein Milchfett, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose (einschließlich Invertzucker) oder	NE

²⁷

Die Regelung in Kapitel II Abschnitt 1 gilt nicht für Waren dieser Unterpositionen.

²⁸

Gemäß der Regelung in Kapitel II Abschnitt 2 wird der spezifische Zoll für die Waren der Unterpositionen 1704 10 91 und 1704 10 99 auf 16 % des Zollwerts begrenzt.

	Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend, ausgenommen Lebensmittelzubereitungen in Pulverform aus Waren der Positionen 0401 bis 0404	
ex Kapitel 20	Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen, ausgenommen Waren der Position 2002 sowie der Unterpositionen 2005 80 00, 2008 20 19, 2008 20 39, ex 2008 40 und ex 2008 70	E
2002 ²⁹	Tomaten/Paradeiser, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	E
2005 80 00 ³⁰	Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>), anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006	E
2008 20 19 2008 20 39	Ananas, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen	NE
ex 2008 40 ³¹	Birnen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen (ausgenommen Waren der Unterpositionen 2008 40 11, 2008 40 21, 2008 40 29 und 2008 40 39, für die die Fußnote nicht gilt)	E
ex 2008 70 ³²	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen (ausgenommen Waren der Unterpositionen 2008 70 11, 2008 70 31, 2008 70 39 und 2008 70 59, für die die Fußnote nicht gilt)	E
ex Kapitel 21	Verschiedene Lebensmittelzubereitungen, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2101 20 und 2102 20 19, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2106 10, 2106 90 30, 2106 90 51, 2106 90 55 und 2106 90 59	E
2101 20	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate	NE
2102 20 19	Andere Hefen, nicht lebend	NE
ex Kapitel 22	Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig, ausgenommen Waren der Position 2207, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2204 10 11 bis 2204 30 10 und 2208 40	E

²⁹ Die Regelung in Kapitel II Abschnitt 1 gilt nicht für Waren dieser Position.

³⁰ Die Regelung in Kapitel II Abschnitt 1 gilt nicht für Waren dieser Unterposition.

³¹ Die Regelung in Kapitel II Abschnitt 1 gilt nicht für Waren dieser Unterposition.

³² Die Regelung in Kapitel II Abschnitt 1 gilt nicht für Waren dieser Unterposition.

2207 ³³	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	E
2302 50 00	Ähnliche Rückstände und Abfälle, auch in Form von Pellets, vom Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Hülsenfrüchten	E
2307 00 19	Anderer Weintrub/anderes Weingeläger	E
2308 00 19	Anderer Traubentrester	E
2308 00 90	Andere pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen	NE
2309 10 90	Anderes Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, anderes als Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 50 bis 1702 30 90, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend	E
2309 90 10	Solubles von Fischen oder Meeressäugtieren der zur Fütterung verwendeten Art	NE
2309 90 91	Ausgelaugte Rübenschnitzel, melassiert, von der zur Fütterung verwendeten Art	E
2309 90 95 2309 90 99	Andere Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art, auch mit einem Gehalt an Cholinchlorid von 49 GHT oder mehr, auf organischem oder anorganischem Trägerstoff	E
Kapitel 24	Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe	E
2519 90 10	Magnesiumoxid, ausgenommen gebranntes natürliches Magnesiumcarbonat	NE
2522	Luftkalk, auch gelöscht, und hydraulischer Kalk, ausgenommen reines Calciumoxid und Calciumhydroxid der Position 2825	NE
2523	Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt	NE
Kapitel 27	Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse	NE
2801	Fluor, Chlor, Brom und Iod	NE

³³ Die Regelung in Kapitel II Abschnitt 1 gilt nicht für Waren dieser Position.

2802 00 00	Sublimierter oder gefällter Schwefel; kolloider Schwefel	NE
ex 2804	Wasserstoff, Edelgase und andere Nichtmetalle, ausgenommen Waren der Unterposition 2804 69 00	NE
2806	Chlorwasserstoff (Salzsäure); Chloroschwefelsäure	NE
2807 00	Schwefelsäure; Oleum	NE
2808 00 00	Salpetersäure; Nitriersäuren	NE
2809	Diphosphorpentoxid; Phosphorsäure; Polyphosphorsäuren, auch chemisch nicht einheitlich	NE
2810 00 90	Boroxide, andere als Dibortrioxid; Borsäuren	NE
2811	Andere anorganische Säuren und andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle	NE
2812	Halogenide und Halogenoxide der Nichtmetalle	NE
2813	Sulfide der Nichtmetalle; handelsübliches Phosphortrisulfid	NE
2814	Ammoniak, wasserfrei oder in wässriger Lösung	E
2815	Natriumhydroxid (Ätznatron); Kaliumhydroxid (Ätzkali); Peroxide des Natriums oder des Kaliums	E
2816	Magnesiumhydroxid und -peroxid; Oxide, Hydroxide und Peroxide des Strontiums oder des Bariums	NE
2817 00 00	Zinkoxid; Zinkperoxid	E
2818 10	Künstlicher Korund, auch chemisch nicht einheitlich	E
2819	Chromoxide und -hydroxide	E
2820	Manganoxide	E
2821	Eisenoxide und -hydroxide; Farberden mit einem Gehalt an gebundenem Eisen von 70 GHT oder mehr, berechnet als Fe_2O_3	NE
2822 00 00	Cobaltoxide und -hydroxide; handelsübliche Cobaltoxide	NE
2823 00 00	Titanoxide	E
2824	Bleioxide; Mennige und Orangemennige	NE
ex 2825	Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze; andere anorganische Basen; andere Metalloxide, -hydroxide und -peroxide, ausgenommen Waren der Unterpositionen	NE

	2825 10 00 und 2825 80 00	
2825 10 00	Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze	E
2825 80 00	Antimonoxide	E
2826	Fluoride; Fluorosilicate, Fluoroaluminat und andere komplexe Fluorosalze	NE
ex 2827	Chloride, Chloridoxide und Chloridhydroxide, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2827 10 00 und 2827 32 00; Bromide und Bromidoxide; Iodide und Iodidoxide	NE
2827 10 00	Ammoniumchlorid	E
2827 32 00	Aluminiumchlorid	E
2828	Hypochlorite; handelsübliches Calciumhypochlorit; Chlorite; Hypobromite	NE
2829	Chlorate und Perchlorate; Bromate und Perbromate; Iodate und Periodate	NE
ex 2830	Sulfide, ausgenommen Waren der Unterposition 2830 10 00; Polysulfide, auch chemisch nicht einheitlich	NE
2830 10 00	Natriumsulfide	E
2831	Dithionite und Sulfoxylate	NE
2832	Sulfite; Thiosulfate	NE
2833	Sulfate; Alaune; Peroxosulfate (Persulfate)	NE
2834 10 00	Nitrite	E
2834 21 00 2834 29	Nitrate	NE
2835	Phosphinate (Hypophosphite), Phosphonate (Phosphite) und Phosphate; Polyphosphate, auch chemisch nicht einheitlich	E
ex 2836	Carbonate, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2836 20 00, 2836 40 00 und 2836 60 00; Peroxocarbonate (Percarbonate); handelsübliches Ammoniumcarbonat, Ammoniumcarbamat enthaltend	NE
2836 20 00	Dinatriumcarbonat (Soda)	E
2836 40 00	Kaliumcarbonate	E
2836 60 00	Bariumcarbonat	E

2837	Cyanide, Cyanidoxide und komplexe Cyanide	NE
2839	Silicate; handelsübliche Silicate der Alkalimetalle	NE
2840	Borate; Peroxoborate (Perborate)	NE
ex 2841	Salze der Säuren der Metalloxide oder Metallperoxide, ausgenommen Waren der Unterposition 2841 61 00	NE
2841 61 00	Kaliumpermanganat	E
2842	Andere Salze der anorganischen Säuren oder Peroxosäuren (einschließlich Aluminosilicate, auch chemisch nicht einheitlich), ausgenommen Azide	NE
2843	Edelmetalle in kolloidem Zustand; anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich; Edelmetallamalgame	NE
ex 2844 30 11	Cermets, an U 235 abgereichertes Uran oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthaltend, andere als in Rohform	NE
ex 2844 30 51	Cermets, Thorium oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthaltend, andere als in Rohform	NE
2845 90 90	Isotope (ausgenommen Isotope der Position 2844); anorganische oder organische Verbindungen dieser Isotope, auch chemisch nicht einheitlich, andere als Deuterium und andere Deuteriumverbindungen; Wasserstoff und seine Verbindungen, mit Deuterium angereichert; Mischungen und Lösungen, die diese Erzeugnisse enthalten	NE
2846	Anorganische oder organische Verbindungen der Seltenerdmetalle, des Yttriums oder des Scandiums oder der Mischungen dieser Metalle	NE
2847 00 00	Wasserstoffperoxid, auch mit Harnstoff verfestigt	NE
2848 00 00	Phosphide, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Ferrophosphor	NE
ex 2849	Carbide, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2849 20 00 und 2849 90 30	NE
2849 20 00	Carbide des Siliciums, auch chemisch nicht einheitlich	E
2849 90 30	Carbide des Wolframs, auch chemisch nicht einheitlich	E
ex 2850 00	Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Verbindungen, die zugleich Carbide der Position 2849 sind, ausgenommen Waren der	NE

	Unterposition 2850 00 70	
2850 00 70	Silicide, auch chemisch nicht einheitlich	E
2852 00 00	Anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber, ausgenommen Amalgame	NE
2853 00	Andere anorganische Verbindungen (einschließlich destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit); flüssige Luft (einschließlich von Edelgasen befreite flüssige Luft); Pressluft; Amalgame von anderen Metallen als Edelmetallen	NE
2903	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe	E
ex 2904	Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe, auch halogeniert, ausgenommen Waren der Unterposition 2904 20 00	NE
2904 20 00	Nur Nitro- oder Nitrosogruppen enthaltende Derivate	E
ex 2905	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 45 00, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2905 43 00 und 2905 44	E
2905 45 00	Glyzerin	NE
2906	Cyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	NE
ex 2907	Phenole, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2907 15 90 und ex 2907 22 00; Phenolalkohole	NE
2907 15 90	Naphthole und ihre Salze, andere als 1-Naphthol	E
ex 2907 22 00	Hydrochinon	E
2908	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Phenole oder Phenolalkohole	NE
2909	Ether, Etheralkohole, Etherphenole, Etheralkoholphenole, Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide (auch chemisch nicht einheitlich); ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	E
2910	Epoxide, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyether mit dreigliedrigem Ring; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	NE
2911 00 00	Acetale und Halbacetale, auch mit anderen Sauerstofffunktionen, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder	NE

	Nitrosoderivate	
ex 2912	Aldehyde, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen; cyclische Polymere der Aldehyde; Paraformaldehyd, ausgenommen Waren der Unterposition 2912 41 00	NE
2912 41 00	Vanillin (4-Hydroxy-3-methoxybenzaldehyd)	E
2913 00 00	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Position 2912	NE
ex 2914	Ketone und Chinone, auch mit anderen Sauerstofffunktionen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2914 11 00, 2914 21 00 und 2914 22 00	NE
2914 11 00	Aceton	E
2914 21 00	Kampfer	E
2914 22 00	Cyclohexanon und Methylcyclohexanone	E
2915	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	E
ex 2916	Ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren, cyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate, ausgenommen Waren der Unterpositionen ex 2916 11 00, 2916 12 und 2916 14	NE
ex 2916 11 00	Acrylsäure	E
2916 12	Ester der Acrylsäure	E
2916 14	Ester der Methacrylsäure	E
ex 2917	Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2917 11 00, 2917 12 10, 2917 14 00, 2917 32 00, 2917 35 00 und 2917 36 00	NE
2917 11 00	Oxalsäure, ihre Salze und Ester	E
2917 12 10	Adipinsäure und ihre Salze	E
2917 14 00	Maleinsäureanhydrid	E
2917 32 00	Dioctylorthophthalate	E

2917 35 00	Phthalsäureanhydrid	E
2917 36 00	Terephthalsäure und ihre Salze	E
ex 2918	Carbonsäuren mit zusätzlichen Sauerstoff-Funktionen und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2918 14 00, 2918 15 00, 2918 21 00, 2918 22 00 und 2918 29 10	NE
2918 14 00	Zitronensäure	E
2918 15 00	Salze und Ester der Citronensäure	E
2918 21 00	Salicylsäure und ihre Salze	E
2918 22 00	o-Acetylsalicylsäure, ihre Salze und Ester	E
2918 29 10	Sulfosalicylsäuren, Hydroxynaphthoesäuren; ihre Salze und Ester	E
2919	Ester der Phosphorsäuren und ihre Salze, einschließlich Lactophosphate; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	NE
2920	Ester der anderen anorganischen Säuren der Nichtmetalle (ausgenommen Halogenwasserstoffsäuren) und ihre Salze; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	NE
2921	Verbindungen mit Aminofunktion	E
2922	Amine mit Sauerstofffunktion	E
2923	Quartäre Ammoniumsalze und -hydroxide; Lecithine und andere Phosphoaminolipoide, auch chemisch nicht einheitlich	NE
ex 2924	Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion; Verbindungen mit Kohlensäureamidfunktion, ausgenommen Waren der Unterposition 2924 23 00	E
2924 23 00	2-Acetamidobenzoessäure (N-Acetylanthranilsäure) und ihre Salze	NE
2925	Verbindungen mit Carbonsäureimidfunktion (einschließlich Saccharin und seine Salze) oder Verbindungen mit Iminfunktion	NE
ex 2926	Verbindungen mit Nitrilfunktion, ausgenommen Waren der Unterposition 2926 10 00	NE
2926 10 00	Acrylnitril	E

2927 00 00	Diazo-, Azo- oder Azoxyverbindungen	E
2928 00 90	Andere organische Derivate des Hydrazins oder des Hydroxylamins	NE
2929 10	Isocyanate	E
2929 90 00	Andere Verbindungen mit anderen Stickstoff-Funktionen	NE
2930 20 00 2930 30 00 ex 2930 90 85	Thiocarbamate und Dithiocarbamate; Thiurammono-, -di- oder -tetrasulfide; Dithiocarbonate (Xanthate)	NE
2930 40 90 2930 50 00 2930 90 13 2930 90 16 2930 90 20 ex 2930 90 85	Methionine, Captafol (ISO) und Methamidophos (ISO) sowie andere organische Thioverbindungen, andere als Dithiocarbonate (Xanthate)	E
2931 00	Andere organisch-anorganische Verbindungen	NE
ex 2932	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Sauerstoff als Heteroatom(e), ausgenommen Waren der Unterpositionen 2932 12 00, 2932 13 00 und 2932 21 00	NE
2932 12 00	2-Furaldehyd (Furfural)	E
2932 13 00	Furfurylalkohol und Tetrahydrofurfurylalkohol	E
2932 21 00	Cumarin, Methylcumarine und Ethylcumarine	E
ex 2933	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e), ausgenommen Waren der Unterposition 2933 61 00	NE
2933 61 00	Melamin	E
2934	Nucleinsäuren und ihre Salze, auch chemisch nicht einheitlich; andere heterocyclische Verbindungen	NE
2935 00 90	Andere Sulfonamide	E
2938	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Glykoside, ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate	NE
ex 2940 00 00	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose), ausgenommen Rhamnose, Raffinose und Mannose; Zuckerether, Zuckeracetale und Zuckerester und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2937, 2938 oder 2939	E

ex 2940 00 00	Rhamnose, Raffinose und Mannose	NE
2941 20 30	Dihydrostreptomycin, seine Salze, Ester und Hydrate	NE
2942 00 00	Andere organische Verbindungen	NE
3102 ³⁴	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel	E
3103 10	Superphosphate	E
3105	Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger	E
ex Kapitel 32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten; ausgenommen Waren der Positionen 3204 und 3206, ausgenommen Waren der Unterpositionen 3201 20 00, 3201 90 20, ex 3201 90 90 (Eukalyptustannate), ex 3201 90 90 (Tanninderivate des Gambierstrauchs und der Myrobolanen) und ex 3201 90 90 (andere Tannate pflanzlichen Ursprungs)	NE
3204	Synthetische organische Farbmittel, auch chemisch einheitlich; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu Kapitel 32 auf der Grundlage synthetischer organischer Farbmittel; synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller oder als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich	E
3206	Andere Farbmittel; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu Kapitel 32, ausgenommen solche der Position 3203, 3204 oder 3205; anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich	E
Kapitel 33	Ätherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel	NE
Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dentalwachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips	NE
3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Kaseinleime	E

³⁴ Die Regelung in Kapitel II Abschnitt 1 gilt nicht für Waren dieser Position.

3502 90 90	Albuminate und andere Albuminderivate	NE
3503 00	Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und ihre Derivate; Hausenblase; andere Leime tierischen Ursprungs, ausgenommen Caseinleime der Position 3501	NE
3504 00 00	Peptone und ihre Derivate; andere Eiweißstoffe und ihre Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Hautpulver, auch chromiert	NE
3505 10 50	Veretherte Stärken und veresterte Stärken	NE
3506	Zubereitete Leime und andere zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	NE
3507	Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen	E
Kapitel 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetall-Legierungen; leicht entzündliche Stoffe	NE
Kapitel 37	Erzeugnisse zu photographischen oder kinematographischen Zwecken	NE
ex Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie, ausgenommen Waren der Positionen 3802 und 3817 00, der Unterpositionen 3823 12 00 und 3823 70 00, der Position 3825, ausgenommen Waren der Unterpositionen 3809 10 und 3824 60	NE
3802	Aktivkohle; aktivierte natürliche mineralische Stoffe; tierisches Schwarz, auch ausgebraucht	E
3817 00	Alkylbenzol-Gemische und Alkyl-naphthalin-Gemische, ausgenommen Waren der Position 2707 oder 2902	E
3823 12 00	Ölsäure	E
3823 70 00	Technische Fettalkohole	E
3825	Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Siedlungsabfälle; Klärschlamm; andere in Anmerkung 6 zu Kapitel 38 genannte Abfälle	E
ex Kapitel 39	Kunststoffe und Waren daraus, ausgenommen Waren der Positionen 3901, 3902, 3903 und 3904, der Unterpositionen	NE

	3906 10 00, 3907 10 00, 3907 60 und 3907 99, der Positionen 3908 und 3920 und der Unterpositionen 3921 90 19 und 3923 21 00	
3901	Polymere des Ethylens, in Primärformen	E
3902	Polymere des Propylens oder anderer Olefine, in Primärformen	E
3903	Polymere des Styrols, in Primärformen	E
3904	Polymere des Vinylchlorids oder anderer halogener Olefine, in Primärformen	E
3906 10 00	Poly(methylmethacrylat)	E
3907 10 00	Polyacetale	E
3907 60	Poly(ethylenterephthalat)	E
3907 99	Andere Polyester, andere als ungesättigt	E
3908	Polyamide in Primärformen	E
3920	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus nicht geschäumten Kunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage	E
3921 90 19	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Polyester, andere als aus Zellkunststoff, andere als gewellte Folien und Platten	E
3923 21 00	Säcke, Beutel (einschließlich Tüten), aus Polymeren des Ethylens	E
ex Kapitel 40	Kautschuk und Waren daraus, ausgenommen Waren der Position 4010	NE
4010	Förderbänder und Treibriemen, aus vulkanisiertem Kautschuk	E
ex 4104	Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet, ausgenommen Waren der Unterpositionen 4104 41 19 und 4104 49 19	E
ex 4106 31 4106 32	Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Schweinen, enthaart, in nassem Zustand (einschließlich wet-blue), gespalten, aber nicht zugerichtet, oder in getrocknetem Zustand (crust), auch gespalten, aber nicht zugerichtet, ausgenommen Waren der Unterposition 4106 31 10	NE

4107	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114	E
4112 00 00	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von Schafen oder Lämmern, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114	E
ex 4113	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von anderen Tieren, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114, ausgenommen Waren der Unterposition 4113 10 00	NE
4113 10 00	Von Ziegen oder Zickeln	E
4114	Sämischleder (einschließlich Neusämischleder); Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder	E
4115 10 00	Rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen	E
ex Kapitel 42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen; ausgenommen Waren der Positionen 4202 und 4203	NE
4202	Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen, Brillenetuis, Etais für Ferngläser, Fotoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen und ähnliche Behältnisse; Reisetaschen, Isoliertaschen für Nahrungsmittel oder Getränke, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Kartentaschen, Zigarettentuis, Tabakbeutel, Werkzeugtaschen, Taschen für Sportartikel, Schachteln für Flakons oder Schmuckwaren, Puderdosen, Besteckkästen und ähnliche Behältnisse, aus Leder, rekonstituiertem Leder, Kunststofffolien, Spinnstoffen, Vulkanfiber oder Pappe, oder ganz oder überwiegend mit diesen Stoffen oder mit Papier überzogen	E
4203	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder	E
Kapitel 43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus	NE
ex Kapitel 44	Holz und Holzwaren, ausgenommen Waren der Positionen 4410, 4411, 4412, der Unterpositionen 4418 10, 4418 20 10,	NE

	4418 71 00, 4420 10 11, 4420 90 10 und 4420 90 91; Holzkohle	
4410	Spanplatten, „oriented strand board“-Platten und ähnliche Platten (z. B. „waferboard“-Platten) aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt	E
4411	Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt	E
4412	Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz	E
4418 10	Fenster, Fenstertüren, Rahmen und Verkleidungen, aus Holz	E
4418 20 10	Türen und Rahmen dafür, Türverkleidungen und -schwelle, aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu Kapitel 44	E
4418 71 00	Zusammengesetzte Fußbodenplatten, für Mosaikfußböden, aus Holz	E
4420 10 11 4420 90 10 4420 90 91	Statuetten und andere Ziergegenstände, aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu Kapitel 44; Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie); Schmuckkassetten, Besteckkästchen und ähnliche Waren, und Innenausstattungsgegenstände aus Holz, ausgenommen Waren des Kapitels 94, aus tropischem Holz im Sinne der zusätzlichen Anmerkung 2 zu Kapitel 44	E
ex Kapitel 45	Kork und Korkwaren, ausgenommen Waren der Position 4503	NE
4503	Waren aus Naturkork	E
Kapitel 46	Flechtwaren und Korbmacherwaren	E
Kapitel 50	Seide	E
ex Kapitel 51	Wolle, feine und grobe Tierhaare, ausgenommen Waren der Position 5105; Garne und Gewebe aus Rosshaar	E
Kapitel 52	Baumwolle	E
Kapitel 53	Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen	E
Kapitel 54	Synthetische oder künstliche Filamente; Streifen und dergleichen aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse	E
Kapitel 55	Synthetische oder künstliche Spinnfasern	E
Kapitel 56	Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile	E

	und Taue; Seilerwaren	
Kapitel 57	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen	E
Kapitel 58	Spezialgewebe; getuftete Spinnstofferzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien	E
Kapitel 59	Getränke, bestrichene, überzogene oder mit Lagen versehene Gewebe; Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen	E
Kapitel 60	Gewirke und Gestricke	E
Kapitel 61	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken	E
Kapitel 62	Kleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken	E
Kapitel 63	Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenzusammenstellungen; Altwaren und Lumpen	E
Kapitel 64	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon	E
Kapitel 65	Kopfbedeckungen und Teile davon	NE
Kapitel 66	Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon	E
Kapitel 67	Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren	NE
Kapitel 68	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen	NE
Kapitel 69	Keramische Waren	E
Kapitel 70	Glas und Glaswaren	E
ex Kapitel 71	Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasieschmuck; Münzen; ausgenommen Waren der Position 7117	NE
7117	Fantasieschmuck	E
7202	Ferrolegierungen	E
Kapitel 73	Waren aus Eisen oder Stahl	NE
Kapitel 74	Kupfer und Waren daraus	E
7505 12 00	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Nickellegierungen	NE

7505 22 00	Draht, aus Nickellegierungen	NE
7506 20 00	Bleche, Bänder und Folien, aus Nickellegierungen	NE
7507 20 00	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, aus Nickel	NE
ex Kapitel 76	Aluminium und Waren daraus, ausgenommen Waren der Position 7601	E
ex Kapitel 78	Blei und Waren daraus, ausgenommen Waren der Position 7801	E
ex Kapitel 79	Zink und Waren daraus, ausgenommen Waren der Positionen 7901 und 7903	E
ex Kapitel 81	Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus, ausgenommen Waren der Unterpositionen 8101 10 00, 8101 94 00, 8102 10 00, 8102 94 00, 8104 11 00, 8104 19 00, 8107 20 00, 8108 20 00, 8108 30 00, 8109 20 00, 8110 10 00, 8112 21 90, 8112 51 00, 8112 59 00, 8112 92 und 8113 00 20	E
Kapitel 82	Werkzeuge, Schneidwaren und Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen	E
Kapitel 83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen	E
ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon, ausgenommen Waren der Unterpositionen 8401 10 00 und 8407 21 10	NE
8401 10 00	Kernreaktoren	E
8407 21 10	Außenbordmotoren, mit einem Hubraum von 325 cm ³ oder weniger	E
ex Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte, ausgenommen Waren der Unterpositionen 8516 50 00, 8517 69 39, 8517 70 15, 8517 70 19, 8519 20, 8519 30, 8519 81 11 bis 8519 81 45, 8519 81 85, 8519 89 11 bis 8519 89 19, der Positionen 8521, 8525 und 8527, der Unterpositionen 8528 49, 8528 59 und 8528 69 bis 8528 72, der Position 8529 und der Unterpositionen 8540 11 und 8540 12	NE
8516 50 00	Mikrowellengeräte	E
8517 69 39	Empfangsgeräte für den Funksprech- oder	E

	Funktelegrafieverkehr, andere als tragbare Personenruf-, -warn- oder -suchempfänger	
8517 70 15 8517 70 19	Antennen und Antennenreflektoren aller Art, andere als Antennen für Geräte für den Funksprech- und Funktelegrafieverkehr; Teile, die erkennbar mit diesen Waren verwendet werden	E
8519 20 8519 30	Geräte, die durch Eingabe von Münzen, Banknoten, Bankkarten, Wertmarken oder anderer Zahlungsmittel betätigt werden; Plattenteller (Plattendecks)	E
8519 81 11 to 8519 81 45	Tonwiedergabegeräte (einschließlich Kassettenabspielgeräte), ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung	E
8519 81 85	Andere Magnetbandgeräte für die Tonaufnahme und Tonwiedergabe, andere als Kassettengeräte	E
8519 89 11 to 8519 89 19	Andere Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung	E
8521	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videotuner	E
8525	Sendegeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät oder Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras; digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte	E
8527	Rundfunkempfangsgeräte, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert	E
8528 49 8528 59 8528 69 to 8528 72	Monitore und Projektoren, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät, andere als von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Position 8471 verwendeten Art; Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät	E
8529	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt	E
8540 11 8540 12 00	Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfangsgeräte, einschließlich Kathodenstrahlröhren für Videomonitore, für mehrfarbiges Bild oder für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	E
Kapitel 86	Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für	NE

	Verkehrswege	
ex Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör, ausgenommen Waren der Positionen 8702, 8703, 8704, 8705, 8706 00, 8707, 8708, 8709, 8711, 8712 00 und 8714	NE
8702	Kraftfahrzeuge zum Befördern von 10 oder mehr Personen, einschließlich Fahrer	E
8703	Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt (ausgenommen solche der Position 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen	E
8704	Lastkraftwagen	E
8705	Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, nicht hauptsächlich zur Personen- oder Güterbeförderung bestimmt (z. B. Abschleppwagen, Kranwagen, Feuerwehrwagen, Betonmischwagen, Straßenkehrwagen, Straßensprengwagen, Werkstattwagen, Wagen mit Röntgenanlage)	E
8706 00	Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705, mit Motor	E
8707	Karosserien (einschließlich Fahrerhäuser), für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705	E
8708	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705	E
8709	Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon	E
8711	Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen	E
8712 00	Zweiräder und andere Fahrräder (einschließlich Lastendreiräder), ohne Motor	E
8714	Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Positionen 8711 bis 8713	E
Kapitel 88	Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon	NE
Kapitel 89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen	NE

Kapitel 90	Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte	E
Kapitel 91	Uhrmacherwaren	E
Kapitel 92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente	NE
ex Kapitel 94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren; Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude, ausgenommen Waren der Position 9405	NE
9405	Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen	E
ex Kapitel 95	Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile davon und Zubehör; ausgenommen Waren der Unterpositionen 9503 00 30 bis 9503 00 99	NE
9503 00 30 to 9503 00 99	Anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle und zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art	E
Kapitel 96	Verschiedene Waren	NE'

ANHANG III

Übereinkommen, auf die Artikel 9 Bezug nimmt

TEIL A

Wesentliche Übereinkommen der Vereinten Nationen und der IAO zu den Menschenrechten und Arbeitnehmerrechten

1. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR)
2. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR)
3. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD)
4. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)
5. Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT)
6. Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC)
7. Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes
8. Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (Nr. 138)
9. Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Nr. 182)
10. Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit (Nr. 105)
11. Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit (Nr. 29)
12. Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (Nr. 100)
13. Übereinkommen über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (Nr. 111)
14. Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (Nr. 87)
15. Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen (Nr. 98)
16. Internationale Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid.

TEIL B

Übereinkommen im Zusammenhang mit der Umwelt und den Grundsätzen des verantwortungsvollen Regierens

17. Montrealer Protokoll über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen
18. Baseler Konvention über die Kontrolle des Transfers gefährlicher Abfälle über Grenzen und deren Behandlung
19. Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe
20. Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES)
21. Übereinkommen über die biologische Vielfalt
22. Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit
23. Protokoll von Kioto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen
24. Einheitsabkommen der Vereinten Nationen über Suchtstoffe (1961)
25. Übereinkommen der Vereinten Nationen über psychotrope Stoffe (1971)
26. Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (1988)
27. Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (Mexiko).